Die Nebentäterschaft

unter besonderer Berücksichtigung des Problems der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von
Hans Müller
Referendar
aus Frankfurt am Main

1935

Druck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

I. Referent: Professor Dr. Heinrich Henkel.

II. Referent: Privatdozent Dr. Wilhelm Claß.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1934.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgeg. von Fr. v. Liszt.
Allfeld, Ph.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Aufl. 1934 Leipzig/Erlangen.
Annalen des Reichsgerichts. Unter Mitwirkung von Dr. C. Braun, herausgeg. von Dr. H. Blum. (RG. Ann.)
Archiv für die zivilistische Praxis, herausgeg. von Franklin, Mandry, Rümelin, Wendt, Bülow und v. Kohlhaas.
v. Bar, L.: Die Lehre vom Causalzusammenhang im Rechte, besonders im Strafrecht, 1871 Leipzig.
Beling, E.: Grundzüge des Strafrechts, 11. Aufl. 1932.
Die Lehre vom Verbrechen, 1906 Tübingen. (L. v. V.)
Binding, K.: Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts, 7. Aufl. 1907 Leipzig.
Die Normen und ihre Uebertretung, 2. Aufl. 1890, 1914, 1916, 1918/20 Leipzig.
Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1902/05 Leipzig.
Birkmeyer, K.: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, 1890 Berlin.
Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, 1890.
Blochwitz, P. G.: Nebentäterschaft, 1929 Breslau (Diss.).
v. Buri, M.: Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuche, 1894.
Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, 1885.
Ueber Causalität und deren Verantwortung, 1873 Leipzig.
v. Calker, F.: Grundriß des Strafrechts, 3. Aufl. 1927 München, Berlin und Leipzig.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover (Recht).
Denkschrift des Preußischen Justizministers, Nationalsozialistisches Strafrecht, Berlin.
Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht usw. (GerSaal).
Deutsche Juristenzeitung (DJ.).
Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. 1929 (Leipziger Kommentar).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (RMG.).

Fichte, J. G.: Die Bestimmung des Menschen, Ausgabe Reclam.
Finger, A.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1. Bd. 1904.
Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.
Gerland, B.: Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl. 1932 Berlin und Leipzig.
Goltdammers Archiv für Strafrecht (GA).
Haas, L.: Die Mehrtäterschaft, 1898 Freiburg (Diss.).
Hälschner: System des preußischen Strafgesetzbuchs, 1858.
Hartmann, E.: Das Kausalproblem im Strafrecht, 1900 Breslau.
Heimberger, J.: Strafrecht, 1931.
Horn: Der Kausalbegriff in der Philosophie, 1893 Leipzig.
Hume, D.: Untersuchungen über den menschlichen Verstand, übersetzt von Nathansohn, 2. Aufl. 1904.
v. Igel, H.: Die Nebentäterschaft, 1910 Rostock (Diss.).
Johows Jahrbücher der Entscheidungen des Kammergerichts i. S. d. nichtstr. Gbkt. u. d. Strafrechts (KGJ.).
Juristische Rundschau (JR).
Juristische Wochenschrift (JW).
Kant, J.: Kritik der reinen Vernunft, 5. Aufl. 1890.
Kohler: Leitfaden des deutschen Strafrechts, 1912 Leipzig.
Kohlrausch, E.: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Textausgabe mit Anmerkungen, 28. Aufl. 1928 Berlin und Leipzig.
v. Liszt, Fr.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl. 1932/33, besorgt von Eberh. Schmidt.
Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil 4. Aufl. 1929 Berlin und Leipzig.
Mayer, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915 Heidelberg.
Merkel, P.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889 Stuttgart.
Mezger, E.: Strafrecht, 1931 München und Leipzig.
Mill, J. St.: System der deduktiven und induktiven Logik, übersetzt von Schiel, 4. Aufl. 1903.
Müller, M. L.: Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht, 1912 Tübingen (Diss.).
Nowak, V.: Nebentäterschaft Quasitäterschaft, 1912 Münster (Diss.).
v. Olshausen, J.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl. 1901 Berlin, herausgeg. von Delius.
Perten: Die Beihilfe zum Verbrechen, 1918.
Pomp, P.: Die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, in strafrechtlichen Abhandlungen, 1911 Breslau, Heft 134, herausgeg. von v. Lilienthal.
Radbruch, G.: Die Lehre von der adaequaten Verursachung, 1902 Berlin.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (RGStr).

Rümelin, M.: Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Civilrecht, 1900 Tübingen.
Schacht, K.: Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen, in strafrechtlichen Abhandlungen, 1909 Breslau, Heft 106, herausgeg. von v. Lilienthal.
Schmidt, R.: Grundriß des deutschen Strafrechts, 1925.
Schopenhauer, A.: Kritik der reinen Vernunft, 5. Aufl. 1890.
Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Heft 1, Freisler-Luetgebrune: Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, 1934 Berlin.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1914 Berlin.
Staudinger, Schmidt: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Textausgabe mit Anmerkungen, 16. Aufl. 1930.
Strafrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von E. Beling.
Tarnowsky, H.: Die systematische Bedeutung der adaequaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes, 1927 Leipzig.
Träeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904 Marburg.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914 München.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStrW).

§ 1.

Die Mehrtäterschaft und der Begriff der Nebentäterschaft.

Mehrtäterschaft liegt vor, wenn mehrere Personen durch vereintes und schuldhaftes Handeln einen gesetzlichen Deliktstatbestand verwirklichen. Die Strafrechtslehre kennt zwei Mehrtäterschaftsformen: die Mittäterschaft und die Nebentäterschaft.

Die Mittäterschaft hat ihre ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 47 StGB gefunden.

Die einfachsten Anwendungsfälle des § 47 StGB, in welchen von mehreren Tätern jeder den gesamten strafbaren Tatbestand in eigener Person erfüllt, lassen eigentlich den § 47 StGB überflüssig erscheinen, da die Bestrafung jedes einzelnen als Täter eine Selbstverständlichkeit ist und sich schon aus allgemeinen juristischen Erwägungen ergibt[1]). Man denke nur an den Fall, daß zwei Wanderburschen gemeinschaftlich in einen Hühnerstall einsteigen und jener ein Huhn, dieser mehrere Eier wegnimmt. Hier ist ohne Weiteres klar, daß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung beide als Täter zu bestrafen sind. Bei den einfachen Fällen der Mittäterschaft, bei welchen ein Handeln im Einverständnis sämtlicher Beteiligter vorliegt, spricht man von Mittäterschaft i. w. S.[2]). Eine Bestrafung derartiger Mittäter entspricht dem natürlichen Rechtsempfinden. So haben es auch manche Gesetzgebungen ohne nähere Unterscheidung innerhalb der Begriffe Täterschaft und Teilnahme bei einer einzigen derartigen Erscheinungsform des Verbrechens bewenden lassen. Außer dem französischen code pénal, dem norwegischen Strafgesetzbuch (§ 58) und auch dem BGB (§ 830) zeigt dies besonders deutlich die Carolina (Art. 177), welche in „hilff, beistandt oder fürderung was das alles namen hat" schlechtweg jegliche Täterschaftsform erfaßt zu haben glaubt (ähnlich auch die gleichlautenden Art. 203 der Bam-

---

1) So Nowak S. 13.
In diesem Sinne ist auch in der Begründung zu dem amtlichen Entwurf 1925 die Auffassung vertreten worden, „daß auch ohne eine Definition des Mittäters kein Zweifel bestehen könne, daß ein Mittäter auch dann wegen vollendeten Verbrechens zu bestrafen ist, wenn der Erfolg nicht durch seine eigene Handlung, sondern durch die Handlung eines anderen Mittäters herbeigeführt worden ist. (s. Begründung z. A. E. 1925 S. 25).

2) vergl. Olsh.-Riethammer 7, Schwartz 7, Frank § 47 I.

bergischen und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung)[3]. Der Gesetzgeber hat aber bei der Normierung des § 47 StGB in der Hauptsache an solche gemeinschaftliche Verübung eines Verbrechens gedacht, bei welcher durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Personen „bei der Ausführung" einer strafbaren Handlung ein strafrechtlich relevanter Tatbestand begonnen und beendet wird[4]). Das ausschlaggebende Moment ist also das „Zusammentreffen von Ausführungshandlungen mehrerer Täter". Hier spricht man von Mittäterschaft i. e. S.. Das oben erwähnte Beispiel wäre also dahingehend zu ändern, daß der eine Wanderbursche die Türe des Hühnerstalls gewaltsam öffnet, während der andere das Huhn und die Eier wegnimmt.

Von einer „gemeinschaftlichen Ausführung" kann noch nicht gesprochen werden, wenn lediglich äußerlich eine Handlung mehrerer Personen zur gleichen Zeit vorliegt; vielmehr liegt die ausschlaggebende Bedeutung des Begriffes der Gemeinschaftlichkeit auf der Seite des Subjektiven. Von Gemeinschaftlichkeit im Sinne des § 47 StGB kann man nur sprechen, wenn jeder Täter sich bewußt ist, daß sein Handeln ein Zusammenwirken mit der gleichzeitigen, auf denselben Erfolg gerichteten Tätigkeit des oder der anderen Handelnden darstellt. Das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit muß aber bei allen an der Tat Beteiligten vorhanden sein, wenn Mittäterschaft gegeben sein soll. Mit Recht wird daher von der herrschenden Rechtsprechung und Lehre der insbesondere von Kohler herausgebildete Begriff der „einseitigen Mittäterschaft" abgelehnt[5]). Wenn A und B einen strafbaren Tatbestand verwirklichen, dem A aber in subjektiver Beziehung das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit fehlt, während B das Mitwirken des A erhofft und bei der

---

3) In der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum Reichsstrafgesetzbuch findet man eine ausdrückliche Erwähnung der Mittäterschaft im Gesetzestext nur im Sächs. StGB vom Jahre 1855. Die Strafgesetzbücher von Braunschweig und Hamburg sprechen von der „nicht vertragsmäßigen Teilnahme" (§ 42) bezw. von der „nicht verabredeten Teilnahme" (Art. 40); zweifellos ist hierbei nur an die Fälle unserer jetzigen Nebentäterschaft gedacht. Eingehendere Erörterungen kann man dagegen stets über die Abarten der Mittäterschaft, wie z. B. über Komplott und Bande finden, und insbesondere hat man in Anlehnung an die Carolina in fast spitzfindiger Weise ganz genaue Bestimmungen über den Raufhandel treffen zu müssen geglaubt.

4) RGSt. 5,306.

5) Leitf. S. 36/37; übereinstimmend mit Kohler: Beling L. v. V. S. 410; vgl. dagegen: RGSt 5,306; 44,321; Frank § 47 III; Lpz. Kom. 2a zu § 47; Blochwitz S. 7.. Insbesondere wird der hier niedergelegte Standpunkt, daß de lege lata die Möglichkeit einer einseitigen Mittäterschaft keinesfalls gegeben ist, von dem Reichsgericht in der Entscheidung im 23. Bd. S. 196 geteilt, wo ausgeführt wird: „Soll daher von zwei Tätern der eine als Mittäter des anderen zur Bestrafung gezogen werden, so muß notwendig dieser andere denselben auf die Mitwirksamkeit des ersteren gerichteten Willen gehabt haben, da sonst von einem bewußten Zusammenwirken zur Verwirklichung des auf Begehung derselben Tat gerichteten gemeinsamen Willens nicht geredet werden kann. Als ein Widerspruch würde es sich darstellen, wenn in Bezug auf dieselbe Tat von dem einen der Beteiligten angenommen wird, daß er im einverständlichen Zusammenwirken mit dem anderen die Tat ausgeführt hat, in Bezug auf den anderen aber diese Gemeinsamkeit der Willensrichtung verneint wird."

Erwartung des Erfolges miteinrechnet, so sind A und B keine Mittäter, da nicht beide Täter denselben auf das Mitwirken des Anderen gerichteten Willen haben. Es liegt demnach kein „einverständliches" Zusammenwirken zwischen A und B vor, sondern B allein hat höchstens die Kenntnis, daß A ohne das eigene Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit zur Verwirklichung des tatsächlichen Erfolges beiträgt. Daß von einer einseitigen Mittäterschaft nicht gesprochen werden kann — ganz abgesehen davon, daß dieser Begriff schon rein sprachlich einen Widerspruch in sich selbst darstellt — ist auch schon der eingangs erwähnten Tatsache zu entnehmen, daß die nach § 47 StGB erforderliche Gemeinschaftlichkeit nur für die subjektive Seite von Bedeutung ist.

Den Begriff der Gemeinschaftlichkeit dahingehend auszulegen, daß man Mittäterschaft nur bei vorsätzlichen, nicht aber bei fahrlässigen strafbaren Handlungen für möglich hält, ist irrig. Die Vertreter dieser herrschenden Ansicht[6]) gehen zutreffen davon aus, daß die Gemeinschaftlichkeit einer strafbaren Handlung einzig und allein durch eine Willensübereinstimmung gebildet werden könne, nehmen aber an, daß bei fahrlässigen Handlungen eine solche Willensübereinstimmung nicht gegeben sein könne. Diese Meinung ist m. E. nur darauf zurückzuführen, daß man unberechtigterweise in die Regeln, die auf die Formen der Teilnahme an fremder Tat, nämlich die Anstiftung und Beihilfe, Anwendung finden, auch die Mittäterschaft einbezieht. Denn ohne weiteres kann der herrschenden Lehre insoweit beigepflichtet werden, daß die Möglichkeit einer Teilnahme an Fahrlässigkeitsdelikten zu verneinen ist. Dies trifft aber nicht, wie insbesondere das bei Blochwitz[7]) erwähnte und im folgenden wiedergegebene Beispiel beweisen mag, bei der Mittäterschaft zu, da selbst bei fahrlässigem Verhalten der Mittäter der Grundsatz der Arbeitsteilung, auf welchem die Mittäterschaft beruht, nicht berührt wird.

Wenn A und B gemeinsam ein Feuer anzünden und dadurch eine in der Nähe stehende Scheune in Brand gerät, so kann nicht bezweifelt werden, daß bei der Anzündung des Feuers, d. h. bei der gleichzeitigen Tätigkeit des A und B eine Willensübereinstimmung vorlag. Die Annahme, daß die Willensübereinstimmung über das bloße Tätigwerden hinaus auch den tatsächlichen Erfolg erfassen müsse, entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage. Der Begriff der Gemeinschaftlichkeit erfordert, wie bereits festgestellt, nur das Bewußtsein der Täter von der Gleichzeitigkeit ihrer Tätigkeit und ihrem Zusammenwirken.

Demnach muß auch bei fahrlässigen Delikten die Möglichkeit der Mittäterschaft bejaht werden[8]).

---

6) Finger S. 342; v. Liszt S. 324; Lucas S. 100; Mayer S. 382 A 6; Haas S. 45; Nowak S. 27; Oppenhoff 21 zu § 47; Schacht S. 37; Schwartz 8 zu § 47; Wachenfeld S. 200; Hälschner Syst. d. Preuß. StGB; RGSt 5,306; 10,8; 44,432; 45,88; 51,39; 53,27; 59,246. R. Schmidt § 51. Staud.-Schm. § 47,2.

7) Blochwitz S. 8.

8) So auch Frank 3. Abschn. IV 2; Gerland S. 196; Allfeld S. 218; Binding Grdr. 152,171, Normen 4,638,640; v. Igel S. 39; Blochwitz S. 8; Olsh. 10 zu § 47; Oetker in Grundzüge eines allgem. deutsch. Strafrechts § 3 S. 131 ff.

Die zweite und letzte Unterart der Mehrtäterschaft ist die Nebentäterschaft, ein Begriff, der von der Rechtsprechung und strafrechtlichen Doktrin herausgebildet worden ist, ohne im Gesetz eine ausdrückliche Regelung gefunden zu haben[9]). Da die Nebentäterschaft alle die Fälle strafrechtlichen Zusammenwirkens umfaßt, in denen zwar eine Mehrtäterschaft, aber keine Mittäterschaft vorliegt, läßt sich die genaue Begriffsbestimmung am besten in negativer Form, wie folgt, ausdrücken:

Nebentäterschaft liegt vor, wenn zwei oder mehrere gleichzeitig oder nacheinander handelnde Personen, jede für sich vorsätzlich oder fahrlässig, oder die eine vorsätzlich, die andere fahrlässig, aber ohne das Bewußtsein gemeinsamer Tätigkeit, denselben strafbaren Erfolg durch ihr Zusammenwirken herbeiführen, ohne daß sie in ihrem Täterschaftsverhältnis eine gesetzlich geregelte Täterschafts- oder Teilnahmeform erfüllen.

Es mögen zunächst einige Beispiele der Nebentäterschaft ohne Rücksicht auf die später zu behandelnden Unterarten derselben angeführt werden:

Zwei Verbrecher schießen, ohne voneinander zu wissen, gleichzeitig auf einen Polizisten und töten ihn. — Mehrere Bauhandwerker lassen ganz unabhängig voneinander fahrlässigerweise einen Balken von dem Gerüst des abzutragenden Baues herunterfallen, der einen Passanten erschlägt. — Zwei Burschen geben einer Schwangeren unabhängig voneinander Abtreibungsmittel, worauf der Abortus erfolgt. — Eine Krankenschwester verabreicht einem Patienten Gift, um sich des lästigen Kranken zu entledigen; der beigezogene Arzt verfolgt ohne Einverständnis dieselbe Absicht, indem er die Verabreichung eines wirksamen Gegengiftes vorsätzlich unterläßt. — Banditen reißen Eisenbahnschienen auf, um den Zug zum Entgleisen zu bringen. Der Bahnwärter merkt dies, unternimmt aber aus Bequemlichkeit nichts dagegen. Der Zug entgleist. — Zwei Kommunisten werfen ohne Einverständnis untereinander Bomben in eine Versammlung. Es werden hierdurch mehrere Personen getötet.

All diese Beispiele haben das eine gemein, daß nämlich ein strafrechtlich relevanter Erfolg durch unbewußtes und ungewolltes Zusammenwirken zweier oder mehrerer Täter herbeigeführt wird[10]). Die zahl-

---

Im Gegensatz zum Zivilrecht hat diese Streitfrage im Strafrecht, soweit keine Beweisnotlage vorliegt, allerdings nicht allzuviel Bedeutung, wie sich aus den späteren Ausführungen im Zusammenhang mit der fahrlässigen Nebentätterschaft noch ergeben wird.

9) In diesem Zusammenhange dürften folgende zwei Zitate aus den römischen Quellen erwähnenswert sein, welche Fälle, die wir jetzt in die Nebentäterschaft eingliedern müßten, zur Behandlung haben:

L. 11 § 3. D. ad leg. Aquil. 9, 2: si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri. quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit; posteriorem teneri, quia occidit; quod et Marcello placet et est probabilius (Celsus).

L. 11 § 2. D. ad leg. Aquil.: si plures servum percusserint, utrum omnes quasi occiderint, teneantur videamus, et si quidem apparet cuius ictu perierit ille quasi occiderit, tenetur; quod si non apparet omnes qnasi occiderint, teneri Justinianus ait (Ulpian).

10) Wie die bisher genannten und alle später noch erörterten Beispiele zeigen, ist die Nebentäterschaft geradeso wie die Mittäterschaft ausschließlich für Erfolg-(Material-)delikte, nicht aber für die Tätigkeits-(Formal-)delikte von Bedeutung. Es hätte ja

reichen Streitfragen, welche im Zusammenhange mit der allgemeinen Nebentäterschaft aufgetaucht sind, beruhen größtenteils auf dem Versuche, die Nebentäterschaft als eine Unterart der Teilnahme anzusehen. Dies ist aber verfehlt[11]). Der Teilnahme ist jedes unbewußte Zusammenwirken, was gerade der Nebentäterschaft in der Hauptsache eigen ist, fremd. Ebenso falsch ist es, in solchen Fällen von „zufälliger Mittäterschaft" zu sprechen, da im Gegensatz zur Nebentäterschaft bei der zufälligen Mittäterschaft das verknüpfende Band des Willens nicht fehlt, sondern während der Ausführung der Tat das Einverständnis eintritt[12]).

Innerhalb der Nebentäterschaft sind drei Arten festzustellen: vorsätzliche, fahrlässige und gemischte (vorsätzliche und fahrlässige) Nebentäterschaft[13]).

Wenn A und B auf der Jagd ohne Einverständnis beide statt auf den vorüberlaufenden Hasen auf den in der Nähe stehenden Treiber C anlegen und diesen erschießen, weil jeder einzeln mit C persönlich verfeindet ist, so liegt vorsätzliche Nebentäterschaft vor. Beabsichtigten dagegen A und B den durch C aufgescheuchten Hasen zu erlegen, verfehlen infolge ihrer mangelnden Schießkunst das Wild und treffen den Treiber C tödlich, so ist ein fahrlässiges Nebentäterschaftsverhältnis anzunehmen. Zuletzt ist noch der Fall denkbar, daß zwar A auf den ihm verhaßten Treiber C direkt anlegt und schießt, während der dem vorüberlaufenden Hasen zugedachte Schuß des B infolge Unachtsamkeit des B den C trifft. Hier spricht man von gemischter Nebentäterschaft, da A vorsätzlich, B aber nur fahrlässig den Erfolg, nämlich den Tod des C verursacht haben.

---

auch gar keinen Sinn, bei einem reinen Tätigkeitsdelikt von Nebentäterschaft zu sprechen. Man denke nur an den Fall, daß auf einem Jahrmarkt A und B jeder in seiner Schaubude ohne behördliche Erlaubnis ein Roulette zur Benutzung des Publikums aufstellen. Der § 248 StGB ist hier sowohl für A als auch für B gegeben. Die Feststellung eines bestimmten Täterschaftsverhältnisses erübrigt sich aber, da jedesmal dann ein selbständiges Delikt vorliegt, wenn eine strafbare Tätigkeit, die an keinen bestimmten Erfolg gebunden ist, von jemandem entfaltet worden ist.

11) So auch Liszt § 50; Frank § 47 VII; M. L. Müller S. 15; Gerland § 53 III; Heimberger § 42,2.

12) So RGSt 8,42; 54,271. Auch insoweit ist dem Lpz. Kom. III b (S. 87) nicht zu folgen, der den Ausdruck „zufällige Mittäterschaft" nur als „schlecht" bezeichnet. M. E. ist der Ausdruck „zufällige Mittäterschaft" nicht unglücklich gewählt, sondern das an sich folgerichtige Ergebnis einer grundsätzlich falschen Ansicht.

13) W. Faltlhauser unterscheidet in seiner Dissertation „die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kraftfahrers bei Nebentäterschaft", Erlangen 1932 noch „unmittelbare" und „mittelbare", „echte" und „unechte" Nebentäterschaft. Diese Unterteilungen mögen im Verkehrsrecht angebracht sein, das Strafrecht im allgemeinen interessieren sie aber nicht.

§ 2.

Die vorsätzliche Nebentäterschaft.

Die Mittäterschaft des § 47 StGB bestimmt für sämtliche an der Tat beteiligte Personen die strafrechtliche Haftung für den ganzen Erfolg und die Verantwortung für das allseitige Tun. Hierzu im Gegensatz steht die Nebentäterschaft, die grundsätzlich mangels des Bewußtseins der gemeinsamen Tätigkeit und des gemeinsamen verbrecherischen Willens ein Einstehenmüssen für fremdes Tun nicht kennt.

Wenn A an der B mit Gewalt unzüchtige Handlungen vornimmt und die B in bewußtlosem Zustande alsdann am Wegrande liegen läßt, der einige Zeit später vorüberkommende C aber, ohne von der Tat des A etwas zu wissen, glaubt, die B sei hier eingeschlafen, und sie, von Haß wegen persönlicher Feindschaft erfüllt, tötet, so liegt objektiv zunächst eine Unzucht mit Gewalt nach § 176 Ziff. 1 StGB und ein Totschlag nach § 212 StGB vor. Die beiden Straftaten können nun nicht etwa zu dem Tatbestand des § 178 StGB (Unzucht mit Todesfolge) zusammengezogen werden, da es an einer gemeinschaftlichen Ausführung der Tat seitens des A und C mangelt. Ebenso ist es nicht gerechtfertigt, dem C die Vortat des A, von der er keine Ahnung hatte, und die von einem ganz verschiedenen verbrecherischen Willen geleitet war, zuzurechnen. Aehnlich liegt der Fall, daß die Vortat nicht zu dem beabsichtigten Erfolge geführt hat. Der Wilderer A versteckt sich in der Nähe des Weges, den der Förster F regelmäßig benutzt, und gibt auf diesen, als er tatsächlich dort vorbeikommt, in Tötungsabsicht einige Schüsse ab, die aber sämtlich ihr Ziel verfehlen. Alsdann ergreift A die Flucht. Einige Minuten später sieht sich ein anderer Wilderer B beim Wildern von dem Förster F entdeckt und streckt diesen in höchster Bestürzung, um einer Anzeige zu entgehen, mit einem einzigen tödlichen Schuß nieder. Der Tod des Försters ist allein der Erfolg der Straftat des B und steht in keinem Zusammenhang mit der Tat des A. A könnte daher nur wegen Mordversuchs nach § 211 i. Vbdg. mit § 43 StGB, B wegen vollendeter vorsätzlicher Tötung nach § 211 oder 212 StGB bestraft werden. Es entspricht allein schon dem natürlichen Rechtsempfinden, daß hier der Täter nicht für die Tat verantwortlich gemacht werden kann, die über das von ihm gezeigte Verschulden hinausgeht und in keinem Zusammenhange mit seiner Tat steht. Jede einzelne Tat hat hier ihren einzelnen Täter.

A gerät mit B in einen Messerkampf und bringt dem B, um sich seiner nur zu entledigen, einen kräftigen Stich bei, worauf B bewußtlos zu Boden sinkt. Nachdem A den Tatort verlassen, erscheint C, erkennt

in dem bewußtlosen und tödlich verletzten B einen lästigen Gläubiger und sticht ihm mit seinem Messer im Glauben, der B sei betrunken hier eingeschlafen, in's Herz, worauf sofort der Tod des B eintritt. Hier ist schon rein äußerlich ein Zusammenhang zwischen den Handlungen der beiden Täter gegeben. Es sind zwei Möglichkeiten denkbar. Hatte der A nur den Vorsatz, den B lediglich durch eine Verletzung kampfunfähig zu machen, handelte der C aber mit Tötungsvorsatz, so ist A nach § 226 StGB wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge und C wegen vollendeten Mordes oder Totschlags nach § 211 StGB bezw. § 212 StGB zu bestrafen. Hatte A dagegen auch den Tötungsvorsatz (z. B. dolus eventualis), so ist die Bestrafung beider wegen vollendeten Mordes oder Totschlags die gleiche. Es ist aber ein weiterer Fall denkbar, welcher bei der rechtlichen Beleuchtung schon mehr Schwierigkeiten bietet: A bringt dem B in Tötungsabsicht einen leichten Stich bei. Darauf sticht C ohne Einverständnis ebenfalls mit Tötungsvorsatz auf B ein. Die nachträgliche Untersuchung ergibt, daß keiner der beiden Stiche für sich allein tödlich gewesen ist, daß vielmehr nur die beiden Stiche in ihrem zeitlichen Zusammentreffen den Tod des B durch Verbluten herbeigeführt haben. Aus der Natur der vorsätzlichen Nebentäterschaft wie aus der Nebentäterschaft überhaupt ergibt sich, daß die Frage einer selbständigen Prüfung unterliegt, ob der Tod des B auf die verschiedenen voneinander unabhängigen Handlungen des A und C als auf eine Ursache zurückzuführen ist, und zwar derart, daß die Wirkung nicht eingetreten sein würde, wenn eine der von A und C gesetzten nebeneinander wirkenden Ursachen gefehlt hätte. In diesem Zusammenhange mag der später noch ausführlich zu behandelnden Frage der Kausalität insoweit mit der Feststellung vorgegriffen werden, daß der Begriff der Ursache durch das nachfolgende Auftreten von Mitursachen nicht ausgeschlossen wird, m. a. W. daß auch die Mitursache Ursache im Rechtssinne ist[14]). Demzufolge ist die vielfach vertretene Ansicht abzulehnen, nach der A und C nur wegen versuchten Totschlags zu bestrafen wären[15]). Der Versuch unterscheidet sich von der Vollendung gerade dadurch, daß bei ihm nicht alle Tatbestandsmerkmale des Verbrechens verwirklicht sind, da es am Eintritt des zum Tatbestand gehörigen Erfolges fehlt. Da B aber gestorben ist, kann nicht gesagt werden, daß kein Erfolg eingetreten sei. Man glaubt, die Tat eines jeden einzelnen Nebentäters bei solchen Fällen nur von dem Standpunkt des Versuches aus betrachten zu dürfen, da die Bestrafung wegen der

---

14) RGSt. 19,141: „denn daraus, daß schon eine Ursache für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges genügende Wirksamkeit entfaltet, folgt nicht, daß daneben eine hierzu ebenfalls ausreichend starke Ursache nicht gleichfalls in Wirksamkeit getreten sein könnte. Dies findet sich sogar im positiven Recht anerkannt; denn § 227 Abs. 2 StGB stellt neben den Fall, wo das Zusammentreffen mehrerer Verwundungen den Tod oder eine schwere Körperverletzung bewirkt hat, als möglich einen Sachverhalt, bei welchem jede einzelne der tatsächlich zugefügten mehreren Verwundungen schon für sich allein und abgesehen von dem Zusammentreffen, diese Wirkung gehabt hat".

15) Binding Grdr. S. 146, Nowak S. 23, Zeiler ZStW 27,500. Vergl. ferner zu dieser Frage: GA 23,270; GerSaal 28,89.

vollendeten Tat eine unbillige Härte gegen denjenigen darstelle, der von der Tat des anderen garnichts wußte, und dessen Tat allein nie zu dem tatsächlich eingetretenen Erfolge geführt habe. Man dürfe daher keinem eine fremde Tätigkeit, die sich nur zufällig und ohne Wissen zu der eigenen Tätigkeit gesellt, zurechnen; außerdem könne man keine der beiden Handlungen fortdenken, ohne daß auch der Erfolg entfiele. Bei dieser den Tätern sehr wohlwollenden Argumentation scheint man aber zu vergessen, daß das gemeinschaftliche Resultat der Tätigkeit der Täter doch in der Welt ist, und daß der tatsächlich eingetretene Erfolg dem Begehren und der verbrecherischen Absicht der Täter voll und ganz entspricht. Der Tod des B ist eingetreten. Die Verwerflichkeit des verbrecherischen Willens ist stets dieselbe, gleichob ein Versuch oder eine Vollendung eines strafbaren Tatbestandes vorliegt. Lediglich der Umstand, daß beim Versuch objektiv die Schwere des gesamten Erfolges fehlt, läßt eine mildere Bestrafung gerechtfertigt erscheinen. Ueberall da aber, wo Täter mit einem bestimmten Vorsatz handeln, der mit dem tatsächlichen Erfolg übereinstimmt, darf bei dem erforderlichen Kausalzusammenhang nur von einer vollendeten Tat gesprochen werden, denn „daß die Tätigkeit eines anderen mitwirksam geworden ist, kann, wie der Eintritt eines sonstigen äußeren Umstandes, nicht zu Gunsten desjenigen in Betracht kommen, dessen Tätigkeit seiner Absicht entsprechend kausal geworden ist"[16]. Wenn man schon sagt, daß A nichts dafür kann, daß auch C dem B einen Stich versetzt hat, und C seinerseits von dem Stich des A nichts wußte, so läßt sich vom rein menschlichen und auch kriminalpolitischen Standpunkt mit größerer Berechtigung sagen, keiner der Täter konnte etwas dafür, daß seine Tätigkeit allein nicht schon den Tod des B eintreten ließ. Gleichgelagert ist doch der Fall, daß A dem B einen Schlag auf den Kopf versetzt, der unter normalen Umständen nie eine tödliche Wirkung gehabt hätte, aber bei der besonders schwachen Konstitution der Schädeldecke des B sofort dessen Tod eintreten läßt. Auch hier müßte man folgerichtig sagen, daß dem A der Umstand, daß die Schädeldecke des B anormal dünn ist, nicht zuzurechnen ist. Das würde zu dem Ergebnis führen, daß A nur wegen Totschlags- oder Mordversuchs zu bestrafen sei, eine Ansicht, die wohl von niemandem vertreten wird. Demzufolge muß auch abgelehnt werden, A und C in dem oben geschilderten Falle nur wegen versuchten Totschlags zu bestrafen, da jeder der Täter den bestimmten Tötungsdolus hatte und nur wider den Willen eines jeden nicht der Erfolg schon durch seine Handlung allein eintrat. So groß ist doch in diesem Falle der Unterschied zwischen Mittäter und Nebentäter wirklich nicht. Hätten A und C zur gleichen Zeit auf B eingestochen, so müßten zweifellos beide als Mittäter wegen Totschlags oder Mordes bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie die Tat in bewußter Gemeinschaftlichkeit ausführten. Lediglich, weil nun der C zufällig nur einen Augenblick später nach der Tat des A an den Tatort kam und dem B den Stich beibrachte, soll eine unterschiedliche Beurteilung der

16) RGSt. 14,92.

beiden Täter am Platze sein? Das einzige Merkmal, an dem es bei dieser vorsätzlichen successiven Nebentäterschaft mangelt, ist der gewollte und bewußte Zusammenschluß der Beteiligten. Deswegen allein rechtfertigt sich aber eine übergroße Milde den Nebentätern gegenüber nicht[17]).

Als bisheriges Ergebnis kann somit festgestellt werden, daß in den Fällen, in denen nur die Summe der einzelnen Handlungen der vorsätzlich handelnden Nebentäter den strafrechtlich relevanten Erfolg herbeiführt, eine Bestrafung wegen des vollendeten Delikts erfolgen muß.

Keine Schwierigkeit bietet der Fall, daß z. B. A und B, ohne voneinander zu wissen, dem C in die Speise je ein Gramm Zyankali mischen, und C nach Genuß der Speise stirbt. Hier liegen zwei Ereignisse vor, die gleichzeitig ihre schädliche Wirkung entfalten und von denen man je eines aus dem Kausalverlaufe streichen kann, ohne daß der Erfolg des andern sich auch nur im geringsten verändern würde, m. a. W. A und B sind beide wegen vollendeten Totschlags oder Mordes zu bestrafen[18]). Gleichgelagert ist auch der Fall, daß A dem B einen tödlichen Stich versetzt, der den Tod des B nach wenigen Minuten herbeigeführt hätte. Während B in den letzten Zügen liegt, kommt C und sticht ihm in's Herz, sodaß sofort der Tod eintritt. Hierbei ist unerheblich, ob die Verletzung, die der C dem B beibringt, im Hinblick auf den konkreten Erfolg eine bedeutende oder unbedeutende ist, wenn nur die Tätigkeit des mit Tötungsvorsatz Handelnden für den Tod des B ursächlich ist[19]). Das letztgenannte Beispiel unterscheidet sich von den vorher gebrachten nur dadurch, daß hier A und C „nacheinander" Faktoren setzen, die für sich allein zur Bewirkung des Erfolges genügen, während dort ein „gleichzeitiges" mit derselben Wirkung ausgestattetes Handeln der Täter vorliegt[20]). Die in diesem Zusammenhang vielfach genannte Lehre von der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs unterliegt später noch einer eingehenden Erörterung.

In den bisherigen Beispielen handelten sämtliche Nebentäter vorsätzlich, aber ohne Einverständnis und ohne, daß einer von der Tat des anderen etwas wußte und derselben zur Erreichung des Erfolges Rechnung trug. Wie ist aber zu entscheiden, wenn der Vortäter damit rechnet, daß der nach ihm Handelnde unter bewußter Ausnutzung der von dem Vortäter geschaffenen Sachlage den Erfolg herbeiführt? Zur Erläuterung derartiger Fälle möge das aus v. Liszt's Strafrechtsfällen ent-

---

17) So auch M. L. Müller S. 15 und 17 A. 1 und Wachenfeld S. 199.

18) v. Igel S. 24; Haas S. 24 ff.; Nowak S. 23; Blochwitz S. 32; abweichend M. L. Müller S. 14 ff.

19) v. Bar S. 259: „Wer den Tod eines tödlich Getroffenen beschleunigt, tötet".

20) Der Reihenfolge der einzelnen Handlungen ist keinerlei Bedeutung beizumessen, da es für die Beantwortung der Frage, ob ein Nebentäterschaftsverhältnis vorliegt, unerheblich ist, ob man diesen oder jenen als Ersttäter oder Zweittäter ansehen muß. Allein ausschlaggebend ist die Wirkung der Handlungen. Es dürfte somit genügen, auf die Zusammenstellung der einzelnen Theorien über Ort und Zeit der begangenen Handlung insbesondere bei Heimberger § 17 und Frank § 3 IV in diesem Zusammenhange zu verweisen.

nommene bekannte Beispiel dienen: A schickt den B in eine Gastwirtschaft, wo C, wie A weiß, zu bestimmter Stunde eine Bombe werfen wird. B wird dann auf diese Weise getötet. A rechnete also, selbst vorsätzlich handelnd, mit der vorsätzlichen Handlung des C, er besaß also eine bestimmte Vorstellung aller Punkte der durch seine Tätigkeit zum Abrollen gebrachten Kausalkette. A und C stehen nicht im Mittäterschaftsverhältnis, da weder ein Handeln im beiderseitigen Einverständnis noch ein beiderseitiges bewußtes und gewolltes Zusammenwirken vorliegt; insbesondere ist aus den oben niedergelegten Gründen eine sogen. einseitige Mittäterschaft des A zu verneinen[21]). Demgemäß sind A und C Nebentäter. Man hat nun versucht, über dieses Nebentäterschaftsverhältnis hinaus noch eine mittelbare Täterschaft des Vortäters A zu konstruieren mit der Begründung, daß das Verhalten desjenigen, „der das Eingreifen des Zweittäters in seinen Vorsatz aufnehme und in Berechnung ziehe, dem einfachen Nebentäter gegenüber ein gewaltiges Plus verschaffe, das eine durchaus andere Beurteilung erheische“[22]). Tatsächlich aber einen wesentlichen Unterschied zwischen der Schuld des A und der des C festzustellen, ist kaum möglich. Wenn man schon von einem den Handlungen der Täter eigenen Plus und Minus sprechen zu können glaubt, so dürften sich m. E. diese Faktoren bei beiden Tätern die Waage halten. Während A nur den Willen hat, das Leben des B zu vernichten, sich aber scheut, ihn mit eigener Hand zu töten, und ihn nur bedachtsam dem Tod in die Hände spielt, so steht dieser „Scheu“, die sich als Minus der Tat darstellt, das Plus des C gegenüber, der die äußere Tat vollbringt, wenn er auch speziell an dem Tode des B kein oder wenig Interesse haben mag. Die Handlung des einen Täters ist somit genau so verwerflich wie die des anderen, keiner hat dem anderen gegenüber ein Plus oder Minus. Ganz abgesehen von dieser allgemeinen Betrachtung läßt sich aber auch rein rechtlich die Ansicht, daß A auch mittelbarer Täter sei, nicht halten. Wie bereits eingangs festgestellt wurde, kommen für die mittelbare Täterschaft nur vier Hauptfälle in Betracht:

1. Die Handlung durch einen Zurechnungsunfähigen. C ist aber nicht zurechnungsunfähig.

2. Die Handlung eines unwissentlich (unvorsätzlich) Handelnden, der über die Bedeutung seines Tuns getäuscht wurde. C handelte aber vorsätzlich mit dem Bewußtsein der Bedeutung seines Verhaltens. Zum mindesten ist dolus eventualis gegeben.

3. Die Handlung eines unfrei Handelnden und Gezwungenen. Unwiderstehliche Gewalt oder Drohung im Sinne des § 52 StGB liegt seitens des A nicht vor.

4. Die Handlung eines zum Gehorsam verpflichteten dienstlich Untergebenen. Hierfür bietet der Tatbestand auch keinerlei Anhaltspunkte.

---

21) vergl. RGSt. 23,196 u. o. S. 10—11; v. Igel S. 42—43 spricht hier von „uneigentlicher Nebentäterschaft“.

22) So v. Igel S. 43 (auch S. 10).

Somit ist erwiesen, daß unser Fall nicht in die mittelbare Täterschaft einzugliedern ist[23]).

Ebenso verfehlt erscheint aber auch die nur mit spärlichen Gründen versehene Ansicht von Blochwitz[24]), der in diesem Falle Beihilfe des A zu dem Delikt des C als gegeben ansieht. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das Verhalten des A einer Gehilfentätigkeit sehr nahekommt. Nach der Frank'schen Definition läßt sich die Beihilfe bestimmen als die nicht tatbestandsmäßige vorsätzliche (auf Vollendung gerichtete) Unterstützung einer von einer anderen Person vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung. Der Vorsatz des A geht aber über den Gehilfenvorsatz hinaus. Er will B töten, der B ist sein Verbrechensobjekt genau so wie das des C. Die auf Vollführung des Delikts gerichtete Absicht des A ist dergestalt entscheidend, daß er das Delikt als eigene und nicht als fremde Angelegenheit des C ansieht. Es geht auch nicht an, in dem Wunsche, der Erwartung und Hoffnung des A, daß der tödliche Erfolg eintreten werde, lediglich „Gefühlstatsachen“ zu erblicken, welche den Tätervorsatz im Sinne des Gesetzes nicht zu begründen vermögen; denn Vorsatz ist einzig und allein das bewußte Wollen der Tat, wobei ganz gleichgültig ist, ob tatsächlich diesem Wollen irgendwelche „Gefühlstatsachen“ zugrundeliegen. Man ändere nur das zugrunde liegende Beispiel ab: A will den Tod des B und veranlaßt ihn, über den Steg eines reißenden und an dieser Stelle sehr tiefen Baches zu gehen, von dem er genau weiß, daß er infolge Schadhaftigkeit keinen Menschen mehr tragen kann. Der Steg stürzt auch tatsächlich ein, und B findet den Tod in den Fluten. Hier dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß A als unmittelbarer Täter wegen vollendeten Totschlags oder Mordes zu bestrafen ist. Derselbe Tätervorsatz veranlaßt aber auch den A in dem vorgenannten Falle, den B in die Gastwirtschaft zu schicken. Auch vom rein menschlichen Standpunkt aus erscheint eine mildere Bestrafung des A als Gehilfe nach den Grundsätzen über den Versuch höchst unbillig. Es mag allerdings eingestanden werden, daß sich über die hier niedergelegt Ansicht streiten läßt.

Da somit die Beihilfe geradeso wie die mittelbare Täterschaft ausscheidet, ist als abschließendes Ergebnis festzustellen, daß A und C als vorsätzlich handelnde Nebentäter wegen des vollendeten Delikts zu bestrafen sind[25]).

---

23) Nowak, der sich eingehend mit dieser Frage befaßt (S. 25/26), kommt im Endergebnis ebenfalls zu der hier wiedergegebenen Ansicht, um aber schließlich doch irrigerweise mit der Lehre der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zu operieren. Hierdurch erhält das von ihm gefundene Resultat ein völlig schiefes Bild.

24) Blochwitz S. 32; ähnlich v. Bar S. 710.

25) Haas glaubt in § 6, daß diejenigen Fälle der Nebentäterschaft besondere Behandlung verdienen, die sich dadurch charakterisieren, daß der Zweittäter nicht durch sein Tun, sondern durch sein Nichttun für den Erfolg verantwortlich wird. Die in diesem Zusammenhange weitgehenden Ausführungen erscheinen aber bei der klaren Sachlage unnötig. Wie eingangs festgestellt wurde, liegt jeder Nebentäterschaft nur die Handlung i. w. S., d. h. das strafrechtlich relevante Verhalten überhaupt zugrunde. Hierdurch wird aber ohne Weiteres sowohl das Tun als auch das Unterlassen erfaßt. Wenn einer in Bezug auf einen Erfolg handelt, ein anderer trotz gebotener Rechts-

Als besondere Unterart der vorsätzlichen Nebentäterschaft ist noch die sog. Nebenanstiftung zu erörtern. Es steht außer Zweifel, daß der § 47 StGB zum mindesten analog für die Fälle anwendbar ist, in denen zwei oder mehrere Personen im Einverständnis in einem anderen den Entschluß zu einem bestimmten Delikt hervorrufen, d. h. ihn zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmen. Man spricht in solchen Fällen von sogen. Mitanstiftung[26]). A und B veranlassen den Arbeitslosen C mit der Zusicherung, ihm eine Arbeitsstelle zu verschaffen, das Geschäftslokal ihres Nachbarn D in Brand zu stecken, um sich auf diese Weise der Konkurrenz zu entledigen. A und B stehen als Anstifter in einem Mittäterschaftsverhältnis und ihre Strafe ist nach Maßgabe der §§ 48, 47 StGB der Vorschrift des § 306 StGB zu entnehmen.

Wenn aber mehrere Personen unabhängig voneinander und ohne Einverständnis einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmen, so fehlt die nach § 47 StGB erforderliche Gemeinschaftlichkeit, das verknüpfende Band des Willens, es kann also nicht von Mitanstiftung gesprochen werden. Hierzu folgendes Beispiel: A, B und C haben nebeneinander je eine Schaubude auf einem Jahrmarkt. In Diensten des B steht ein Clown, der es durch seine Spässe geschickt versteht, Schaulustige anzulocken, die auch zum größten Teile, durch die ausgezeichnete Reklame des Clowns veranlaßt, die einzelnen Vorstellungen in der Schaubude des B besuchen. Während der B hierdurch täglich einen beachtlichen geldlichen Erfolg verzeichnen kann, haben A und C bisher infolge des schwachen Besuches ihrer Buden fast noch gar nichts verdient. A wendet sich nun an einen Bettler und bietet ihm *RM* 50.— an, wenn er den Clown des B töte. C, der sich ebenfalls eine Belebung seines eigenen Geschäftes verspricht, wenn dem Konkurrenten B der Clown fehle, sieht zufällig den Bettler, und es kommt ihm bei dessen vagabundenhaften Aussehen der Gedanke, ihn zur Tötung des Clowns unter Zusicherung einer Belohnung in Höhe von *RM* 50.— zu veranlassen. Er ruft den Bettler, der sich bisher noch nicht entschließen konnte, wegen *RM* 50.— ein Menschenleben zu vernichten, und trägt ihm sein Anliegen vor. Jetzt wird der Bettler durch die Summe der beiden zugesicherten Belohnungen bestimmt, das Verbrechen auszuführen. Dieses Beispiel zeigt, daß eben nur das Resultat der getrennten und unabhängigen Einwirkungen, das unbewußte Zusammenwirken des A und C den Bettler zur Begehung der Tat bestimmten. Die gleiche Sachlage war bei dem oben gegebenen Beispiel, in welchem nur die Summe der Stiche des A und C in ihrem zeitlichen Zusammentreffen den Tod des B herbeigeführt haben, nur daß bei der Anstiftung der theoretischen Grundauffassung zufolge keine Handlung im allgemeinen Sinne, sondern nur eine unselbständige Beteiligung an einer fremden, vorsätzlich begangenen Tat

---

pflicht diesen Erfolg nicht abwendet, so sind zwei Handlungen i. w. S. gegeben, m. a. W. es liegt Nebentäterschaft vor, sofern es an der Willensübereinstimmung der beiden Täter fehlt.

26) So auch Frank § 47 VI 2; Olsh.-N. 22; Beling, L. v. V. 449 ff.; v. Liszt 331; Blochwitz § 4; RGSt. 13,121.

vorliegt. Auf dieselbe Art lassen sich ohne Schwierigkeit alle denkbaren Fälle der Nebenanstiftung nach den für die vorsätzliche Nebentäterschaft dargelegten Grundsätzen lösen. Es ist nur stets zu beachten, daß bei der Feststellung, ob Nebenanstiftung vorliegt oder nicht, die festumrissenen Erfordernisse der Anstiftung Berücksichtigung finden müssen.

Diese Ausführungen finden auch auf die Nebenbeihilfe entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die fahrlässige Nebentäterschaft.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, herrscht lebhafter Streit über die Frage, ob bei fahrlässigen Delikten Mittäterschaft möglich ist oder nicht. Die herrschende Lehre, welche, wie dargelegt, eine fahrlässige Mittäterschaft für ausgeschlossen hält, muß zwangsläufig, um überhaupt zu einer Bestrafung fahrlässig handelnder Mehrtäter zu gelangen, überall da, wo nach dem hier vertretenen Standpunkt fahrlässige Mittäterschaft vorliegt, mindestens fahrlässige Nebentäterschaft annehmen, da ein anderes Gebilde der Mehrtäterschaft nicht Platz greifen kann. Hierdurch ergibt sich, daß der Streit über die Möglichkeit fahrlässiger Mittäterschaft praktisch ohne Bedeutung ist, da man in beiden Fällen zu derselben Bestrafung der Mehrtäter gelangt.

Als typisches Beispiel der fahrlässigen Nebentäterschaft findet man fast bei allen Schriftstellern das berühmte Beispiel aus den Pandekten 1.11, § 4 Dig. ad legem Aquiliam 9,2 zitiert: „si plures trabem deicerint et hominem oppreserint, aeque veteribus placet omnes lege Aquilia teneri". Dies ist aber nun dann, wenn man fahrlässige Mittäterschaft als möglich ansieht, kein Beispiel für die fahrlässige Nebentäterschaft, sondern eines für die fahrlässige Mittäterschaft, denn beide Bauhandwerker haben den gemeinsamen Willen, den Balken von dem Gerüst herunterzuwerfen, sie handeln im vollen Einverständnis und in der Kenntnis des Willens des anderen, wenn auch nicht bezüglich des Erfolges. Die Nebentäterschaft wird aber dadurch charakterisiert, daß den Tätern das Bewußtsein der gemeinsamen Tätigkeit fehlt. Hier weiß dagegen nicht nur jeder Bauhandwerker, daß der andere den Balken mitanfaßt und mithinunterwirft, sondern jeder will dies auch, da einer allein z. B. den schweren Balken nicht heben kann. Die gemeinsame Tätigkeit beruht also nicht nur auf dem Bewußtsein, sondern sogar auf dem Willen der Täter.

Unter fahrlässiger Nebentäterschaft versteht man aber nur den Fall, daß zwei oder mehrere Personen fahrlässigerweise in völliger Unabhängigkeit voneinander einen strafbaren Tatbestand verwirklichen.

Man ändere also das genannte Pandektenbeispiel dahingehend um, daß man sagt: Zwei Bauhandwerker stehen auf einem Hausgerüst; sie können sich aber gegenseitig nicht sehen, da der eine an der West-, der andere an der Nordseite des Hauses arbeitet. Auch keiner von beiden weiß, daß sich der andere ganz in seiner Nähe befindet. Beide knüpfen nun unabhängig voneinander einen, die Hausecke überschneidenden Balken los, welcher hinunterfällt und einen Vorübergehenden erschlägt. Hier ist fahrlässige Nebentäterschaft gegeben, und beide Täter sind wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB zu bestrafen. Es ergibt sich aus der Natur der Fahrlässigkeit, die ja sowohl nach der Willenstheorie als Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt als auch nach der Vorstellungstheorie als die Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges etwas Negatives ist, daß bei der fahrlässigen Nebentäterschaft meist zwei Unterlassungshandlungen den Erfolg herbeiführen, oft aber auch ein Tun und ein Nichttun zusammenwirken. Der oben wiedergegebene Fall, daß zwei positive fahrlässige Handlungen den Nebentäterschaftserfolg herbeiführen, ist in der Praxis seltener.

Als Beispiel für das Zusammentreffen zweier Unterlassungen sei der von dem Reichsgericht im 7. Band S. 332 ff. behandelte Fall erwähnt: Die Wärterin A, der die Aufsicht über eine, wie ihr bekannt, am Selbstmordtriebe leidende Geisteskranke anvertraut ist, verläßt, ohne abgelöst zu sein, gegen die ausdrückliche Vorschrift das Krankenzimmer, ohne die Zimmertüre zu verschließen. Unabhängig davon hat eine andere Wärterin B das in der Nähe des Krankenzimmers befindliche Badezimmer ebenfalls gegen die ausdrückliche Vorschrift nicht verschlossen. Die Geisteskranke, welche sich unbewacht fühlt, verläßt ihr Zimmer durch die offenstehende Tür, begibt sich durch die unverschlossene Tür in das Badezimmer und ertränkt sich dort. Den Krankenwärterinnen lag auf Grund eines Vertrages (evtl. auch auf Grund einer Amts- oder Dienstpflicht) die Rechtspflicht ob, die ihnen gegebenen Anweisungen, welche vernünftigerweise auf die Art der Krankheit der Patienten abgestellt waren, zu befolgen. Da sie aber beide durch willkürliche Nichtvornahme gebotener Handlungen einen verbotenen Erfolg nicht abwendeten, haben sie auch diesen Erfolg im strafrechtlichen Sinne verursacht und sind für ihn haftbar. Mit Recht hat daher das Reichsgericht beide Wärterinnen als Nebentäter der fahrlässigen Tötung für schuldig erklärt[27]).

27) Haas S. 43; v. Igel S. 41/42; Blochwitz S. 42.
Warum v. Igel S. 44 die Fälle, in denen der Ersttäter fahrlässig handelt und fahrlässigerweise das fahrlässige Eingreifen des Zweittäters nicht in Erwägung zieht, nicht unter die fahrlässige, sondern unter die von ihm sogen. uneigentliche Nebentäterschaft gliedert, ist nicht verständlich. Er bringt in diesem Zusammenhang folgendes der Praxis entnommene Beispiel: Ein Eisenbahnbetriebsinspektor stellte zur Bedienung einer Weiche einen jungen Menschen an, der, wie ihm bekannt, erst kurze Zeit im Dienst und in diesem Spezialdienst kaum ausgebildet war. Infolge eines Versehens des jungen Mannes bei der Bedienung der Weiche entgleiste der Zug, und mehrere Menschen kamen dabei ums Leben. M. E. ist dies ein typisches Beispiel für die fahrlässige Nebentäterschaft.

Ein anderes Beispiel zeigt das Zusammenwirken einer positiven und einer negativen Handlung: Ein Maurer errichtet eine Mauer, ohne sich eines Senklotes zu bedienen. Die aufgeführte Mauer ist nicht senkrecht. Der die Aufsicht führende Baumeister bemerkt dies, läßt jedoch die Mauer in der Erwartung stehen, daß sie trotzdem genügenden Halt besitzen werde. Die Mauer stürzt ein und begräbt mehrere Personen. Die positive Handlung des Maurers gründet auf der Unaufmerksamkeit, die ihm die Möglichkeit des strafbaren Erfolges überhaupt nicht zum Bewußtsein kommen läßt. Sein Tun ist für den eingetretenen Erfolg ebenso relevant, wie die pflichtwidrige Unterlassung des Baumeisters, der sich zwar die Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolges vorstellt, aber den Erfolgseintritt auf Grund falscher Ueberlegung innerlich ablehnt. Somit stehen beide in einem Nebentäterschaftsverhältnis. Der Maurer ist wegen „unbewußt" fahrlässigen Tuns, der Baumeister wegen „bewußt" fahrlässigen Nichttuns nach § 222 StGB zu bestrafen.

Selbstverständlich entscheidet im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen der Fahrlässigkeit der Tatbestand des konkreten Falles, ob man von fahrlässiger Nebentäterschaft sprechen kann oder nicht. So bildet v. Igel[28]) ein Beispiel, in welchem schon aus tatsächlichen Gründen ein fahrlässiges Handeln des einen von mehreren Tätern nicht angenommen werden kann: der Jäger A übergibt dem Büchsenmacher B ein geladenes Gewehr zur Reparatur, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Reparaturbedürftigkeit, wie sich tatsächlich später heraus stellte, eventuell darauf beruht, daß eine Patrone, nicht angeschlagen, in der Patronenkammer steckengeblieben ist. Infolge unvorsichtigen Hantierens erschießt B bei der Reparaturarbeit damit seinen Gesellen C. Zwar kann man sagen, daß A als Jäger bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt das ihm fehlende Wissen bezüglich des Geladenseins hätte haben können und sollen. Denn gerade ein Jäger muß stets darauf bedacht sein, seine Schußwaffen in ungefährlichem Zustande zu führen. Darüber hinaus entspricht die hier angebrachte Sorgfalt beim Umgange mit Schußwaffen einer allgemeinen Verkehrssitte. Doch ist das Verhalten des A insofern entschuldbar und nicht fahrlässig, als er billigerweise voraussetzen durfte, daß sich der Büchsenmacher als Fachmann vor Inangriffnahme der Reparatur davon überzeugen mußte, daß die ihm übergebene Büchse auch entladen ist. Vermöge seines Gewerbes als Büchsenmacher ist B hierzu unbedingt verpflichtet. A konnte und durfte damit rechnen, daß B seiner besonderen Sorgfaltspflicht Rechnung trägt; er wird somit von einer Bestrafung auszuschließen sein, während für B allein der Tatbestand des § 222 StGB Abs. 1 und 2 gegeben ist[29]).

---

28) v. Igel S. 41 A. 7; übereinstimmend Blochwitz S. 43.

29) So auch im Endergebnis übereinstimmend v. Bar S. 224, allerdings mit falscher Begründung.

§ 4.

Die gemischte Nebentäterschaft.

Die dritte und letzte Unterart der Nebentäterschaft wird durch die Fälle der sogen. gemischten Nebentäterschaft gebildet, in welchen zwei oder mehrere gleichzeitig oder nacheinander handelnde Personen ohne das Bewußtsein gemeinsamer Tätigkeit einen strafbaren Tatbestand verwirklichen, und zwar die eine vorsätzlich, die andere fahrlässig. Daß mehrere Täter für einen einzigen durch ihr Zusammenwirken hervorgerufenen Erfolg einer nach verschiedenen strafrechtlichen Vorschriften abweichenden Beurteilung unterliegen können, darf man ohne weiteres annehmen, da sich sowohl aus dem Gesetz als auch aus allgemeinen praktischen Erwägungen keine Anhaltspunkte, welche gegen diese Annahme sprechen können, finden lassen. Nach den hier niedergelegten Ausführungen über die fahrlässige Mittäterschaft muß man folgerichtig auch zu dem Ergebnis kommen, daß man in den Fällen, in welchen mehrere Täter teils vorsätzlich, teils fahrlässig handeln, gemischte Mittäterschaft annehmen kann[30]). — Als Beispiel hierfür nehme man nur wieder den bereits oben erwähnten Pandektenfall in etwas abgeänderter Form: zwei Bauhandwerker A und B werfen von einem Gerüst einen Balken auf die Straße herab. A hat den C, mit dem er persönlich verfeindet ist, unten gerade vorübergehen sehen und will, daß er durch den hinuntergeworfenen Balken erschlagen wird. B hat den C nicht gesehen. C wird auch tatsächlich getötet. A handelt also vorsätzlich, B nur fahrlässig. Die Ausführung der strafbaren Handlung geschieht aber objektiv gemeinschaftlich, da beide Bauhandwerker das Bewußtsein von der Gleichzeitigkeit ihrer Tätigkeit und ihrem Zusammenwirken haben. Es ist somit gemischte Mittäterschaft gegeben[31]). Zweifellos stellt neben dem Vorsatz die Fahrlässigkeit ebenfalls eine, wenn auch weniger intensive Schuldform dar[32]). Aus diesem Grunde kann der gelegentlich vertretenen Ansicht, daß man bei teils vorsätzlich, teils fahrlässig begangener Straftat niemals von einer Mitschuld sprechen könne, nicht beigepflichtet werden, da die Mitschuld einzig und allein durch das Zusammentreffen von Schuldformen gebildet wird, wobei die Intensität der einzelnen Schuldform ohne Bedeutung ist. In diesem Zusammenhange mag die bei der Behandlung der fahrlässigen Nebentäterschaft gemachte Feststellung wiederholt werden, daß es auch hier praktisch

30) Inkonsequent Gerland S. 196,3 a; vergl. auch RGSt i. GA 40,159; 43,34.

31) a. A. Nowak S. 29.

32) Vereinzelt wird auch entgegen der herrschenden Lehre bestritten, daß die Fahrlässigkeit eine Schuldart darstellt (so z. B. Baumgarten und Kohlrausch).

ohne Bedeutung ist, ob man gemischte Mit- oder Nebentäterschaft annimmt, da A immer wegen vorsätzlicher, B wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen sein wird[33]).

Ein typischer Fall der gemischten Nebentäterschaft ist aber folgender: A macht Schießübungen auf einem Schießstand, dessen Zielscheiben von zwei Burschen B und C bedient werden. Indem B nach einem Schuß des A in der Schußlinie stehend, das Resultat des Schusses des A anzeigt, schießt der Bursche C in Tötungsabsicht mit einem Revolver auf B. Zur gleichen Zeit will A von dem Schießstande aus auf die zweite Scheibe schießen, verfehlt aber dieselbe und trifft ebenfalls den B, den er an der Scheibe wohl beschäftigt sah. Es liegt also eine vorsätzliche Handlung des C und eine fahrlässige des A vor, welche gleichzeitig wirkend ein und denselben Erfolg, nämlich den Tod des C herbeigeführt haben. Keiner der beiden Täter weiß etwas von dem gleichzeitigen Zusammenwirken, sodaß nur gemischte Nebentäterschaft angenommen werden kann[34]).

Selbstverständlich liegt dann kein Mehrtäterschaftsverhältnis und somit auch keine gemischte Nebentäterschaft vor, wenn die fahrlässige Verwirklichung eines Tatbestands vom Gesetz nicht ausdrücklich für strafbar erklärt wird. Wenn z .B. A in den Garten seines Nachbarn einsteigt und von dort aus mit einem schweren Eisengegenstand eine Mauer zerstört, während zur gleichen Zeit B mit einem Lastwagen mit aller Wucht von der Straße aus fahrlässigerweise gegen diese Mauer fährt, so ist A nur Alleintäter und nach § 303 StGB zu bestrafen. Die fahrlässige Handlung des B in Bezug auf die Sachbeschädigung steht nicht unter Strafe. Ein Mehrtäterschaftsverhältnis ist aber immer nur dann gegeben, wenn zwei oder mehrere Personen „strafbare" Handlungen begehen.

Durchaus zutreffend führt Haas[35]) aus, daß es nicht genügt, daß tatsächlich die Fahrlässigkeit des Ersttäters das vorsätzliche Handeln des Zweittäters ermöglichte, sondern daß der Ersttäter fahrlässigerweise die für einen sorgfältigen Menschen voraussehbare Möglichkeit des vorsätzlichen Handelns eines anderen übersehen haben muß. Denn wer fahrlässig handelt, hat nicht den Willen und das Wissen eines rechtswidrigen Verhaltens; doch sollte er wissen und mußte wissen können, daß seine Handlung im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Wenn der Apotheker A ein gefährliches Gift unverschlossen liegen läßt, und sein Kollege B vorsätzlich damit den C tötet, so kann der A nicht für diesen Erfolg auch verantwortlich gemacht werden, denn man kann nicht sagen, daß die Sorgfaltspflicht des A, zu der er nach den Umständen, nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und im Stande war,

---

33) Warum Blochwitz, der grundsätzlich zur Bejahung der Möglichkeit fahrlässiger Mittäterschaft gekommen ist, von einer gemischten Mittäterschaft überhaupt nicht spricht, sondern derartige gemischte Mehrtäterschaftsfälle schlechtweg dem Begriffe der gemischten Nebentäterschaft unterordnet, ist nicht verständlich. Wenn man fahrlässige Mittäterschaft für nicht ausgeschlossen hält, muß man konsequenterweise auch gemischte Mittäterschaft für möglich halten.

34) vergl. RGSt. 19,141 ff.; GA 40,159; 43,34.

35) Haas S. 49.

außer Acht gelassen wurde[36]). A konnte voraussetzen, daß B, der dieselben Fachkenntnisse wie er besitzt, die Gefährlichkeit des Giftes kennt und keinen bestimmungswidrigen Gebrauch davon macht. Außerdem hätte B auch dann mit Hilfe des Giftes seinen verbrecherischen Willen verwirklichen können, wenn das Gift nicht unverschlossen dagelegen hätte, da er als „Kollege“ des A sich das Gift sowieso hätte verschaffen können, indem er es dem verschlossenen Behältnis entnommen hätte. Uebereinstimmend führt auch das Reichsgericht in diesem Zusammenhange aus[37]), daß nur der konkrete, nicht der abstrakte Erfolg, nicht das, was möglicherweise hätte eintreten können, sondern das, was wirklich eingetreten ist, der Beurteilung des Kausalverlaufs und seiner Vorhersehbarkeit zugrunde gelegt werden muß, und daß somit der durch die Handlung herbeigeführte Erfolg sich in seinem ganzen Kausalverlauf innerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung bewegen muß. An einer anderen Stelle sagt das Reichsgericht, daß dann nicht von fahrlässiger Verursachung gesprochen werden kann, wenn für den Handelnden auch bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit die eine odere andere der hinzugetretenen Zwischenursachen nicht vorhersehbar gewesen war, und bei Ausscheidung dieser Zwischenursache aus dem Vorstellungsvermögen des Täters eine sich bis zum Erfolge erstreckende Vorhersehbarkeit entweder gar nicht oder nur in einem Maße übrig bleibt, bei welchem in der Nichtberücksichtigung einer entfernten Gefahr eine Verletzung derjenigen Sorgfalt, die vom Täter billigerweise verlangt werden durfte, nicht zu finden ist.

Hieraus ergibt sich, daß der bei der Fahrlässigkeit anzuwendende Maßstab stets individuell anzulegen und außerdem der konkrete Sachverhalt von ausschlaggebender Bedeutung ist. Zwar ist von jedem Staatsbürger ein bestimmtes „Interesse an der Vermeidung von Rechtsverletzungen“, eine gewisse auf die Verhinderung von Unrechtsbegehung gerichtete „Aengstlichkeit und Besorgnis“ zu verlangen, doch bedarf es bei dem Fahrlässigkeitsurteil insoweit einer individualisierenden Beurteilung, als gerade die Persönlichkeit des einzelnen Täters, seine Fähigkeiten und die im Einzelfall von ihm zu erwartende Sorgfalt die Richtung der Frage eines angebrachten oder nichtangebrachten Vorwurfs bestimmen. Die strafrechtliche Praxis zeigt, daß derartige Fälle, bei denen sich klar eine Fahrlässigkeit des Ersttäters in Beziehung auf die Voraussehbarkeit der vorsätzlichen Handlung des successiv tätig werdenden Zweittäters herausschälen läßt, außerordentlich selten sind, sodaß meist nur der Zweittäter als vorsätzlich handelnder Alleintäter zu bestrafen ist.

Nowak[38]) will schließlich noch den Fall unter den Begriff der gemischten Nebentäterschaft subsumieren, in welchem zwei Personen tätig werden, von denen die eine geisteskrank ist. Die Zurechnungsunfähigkeit

---

36) RGSt. 56,343 (349); vergl. ferner RGSt 3,208; 6,146; 28,272; 29,218; 34,91; 41,119; 61,318; und der in der Strafrechtswissenschaft vielfach besprochene Bluterfall: RGSt 54,349.

37) RGSt 29,218; 34,91.

38) Nowak S. 29.

ist lediglich eine Schuldunfähigkeit, und somit ist dem an sich handlungsunfähigen[39]) Geisteskranken die Begehung einer „strafbaren“ Handlung unmöglich. Wenn aber die Handlung eines von mehreren Tätern strafrechtlich nicht erfaßbar ist, so kann dieser Handelnde nicht in den Kreis eines Mehrtäterschaftsverhältnisses aufgenommen werden. Für jede Form der Nebentäterschaft ist der durch das Zusammenwirken herbeigeführte „strafbare“ Erfolg maßgebend; daß nur eine rechtswidrige Handlung vorliegt, reicht allein nicht aus. Somit muß die Ansicht Nowaks abgelehnt werden.

§ 5.

Die Verursachung, insbesondere die sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.

Wie bereits am Anfang dieser Arbeit festgestellt wurde, muß bei der Handlung im strafrechtlichen Sinne zwischen der Willensbetätigung und der Veränderung in der Außenwelt ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Solange man sich in der Wissenschaft mit dem Begriffe der Ursache beschäftigt, dessen Bedeutung weit über das Rechtsleben hinausgeht[40]), herrscht hierüber eine derartig weitgehende Uneinigkeit und Meinungsverschiedenheit, daß man ohne Uebertreibung sagen kann, eine noch nie dagewesene Theorie über dieses Problem aufzustellen, wird heute keinem Wissenschaftler mehr möglich sein[41]). Eine erschöpfende Untersuchung des Verursachungsbegriffes wie auch eine Darstellung und Kritik sämtlicher bisher vertretener Kausalitätstheorien liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, da in der Folge im wesentlichen das Problem der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs in Bezug auf die Nebentäterschaft behandelt werden soll. Immerhin läßt es sich aber nicht vermeiden, einige allgemeine Ausführungen über den Begriff der Ursache vorauszuschicken, um von der so geschaffenen Grundlage aus zur Frage der

---

39) Der Begriff „handlungsfähig“ soll sich nur auf die rein äußere Handlung beziehen, denn übereinstimmend mit der Entscheidung des Reichsgerichts RGSt 40,21(25) kann gesagt werden, daß die Tat eines Unzurechnungsfähigen keine Handlung im Rechtssinne ist.

40) „Alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung der Ursache und Wirkung“. (Kant)

41) Zur Zeit, als Traeger im Jahre 1904 sein Werk „Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht“ herausgab, konnte man bereits 21 strafrechtliche Kausalitätstheorien feststellen.

Möglichkeit einer Untersuchung des Kausalzusammenhangs Stellung nehmen zu können.

Ursache im Sinne der Logik ist die Gesamtheit der Bedingungen des Erfolges (im Strafrecht spricht man von Handlungen), d. h. der Inbegriff der Veränderungen in der Wirklichkeit, die eine andere Veränderung zwangsläufig nach sich ziehen. Vom philosophischen Standpunkt aus, welcher an sich das Verhältnis zwischen Wirkung und Ursache als ein notwendiges ansieht, genügt die Frage, welche Ereignisse als Ursachen des Erfolges in seiner konkreten Erscheinung sind. Diese Frage muß aber schon dann als hinreichend beantwortet angesehen werden, wenn man eine einzige dieser in Frage kommenden Erscheinungen herausgreift, bei deren Nichtvorhandensein die bestimmte Eigenschaft des Erfolges auch entfällt, gleich ob sie innerer oder äußerer Natur, ob sie Tun, Unterlassen oder Zufallserscheinung ist[42]). Dieser philosophische Ursachenbegriff, der rein philosophisch jeglicher praktischer Verwertbarkeit entbehrt, kann für das Strafrecht keine praktische Verwendung finden[43]). Da nämlich alles konkrete Einzelgeschehen durch den gesamten Weltprozeß bedingt ist, wäre nach der philosophischen Begriffsbestimmung der Ursache jede strafrechtliche Zurechnung ausgeschlossen[44]).

So hat denn die rechtswissenschaftliche Doktrin versucht, einen für das Strafrecht verwendbaren Ursachenbegriff herauszuarbeiten.

In der gemeinrechtlichen Wissenschaft (Carpzow, Böhmer, Feuerbach) herrschte die sogen. Letalitätstheorie vor, welche den Standpunkt vertrat, daß Ursache nur diejenige Bedingung sei, welche den Erfolg mit Notwendigkeit, und zwar unmittelbar, herbeiführe (laesio absolute letalis). Zutreffend führt Haas[45]) zu dieser Theorie aus, daß sie, konsequent durchgeführt, jede vernünftige Strafrechtspflege lahmlegen müsse, da Verursachung durch einen Faktor verlangt werde, der unbedingt und unter allen Umständen den Erfolg herbeiführe. Tatsächlich ist es auch in den meisten Fällen unmöglich, die den Erfolg notwendigerweise herbeiführende Bedingung herauszufinden. Der Letalitätstheorie folgend, könnte z. B. in dem oben genannten Falle, in welchem A und C als vorsätzlich handelnde Nebentäter auf B einstechen, und die nachträgliche Untersuchung ergibt, daß keiner der beiden Stiche für sich allein tödlich gewesen ist, daß vielmehr nur die beiden Stiche in ihrem zeitlichen Zusammentreffen den Tod des B durch Verblutung herbeigeführt haben, keiner für den Erfolg verantwortlich gemacht werden, da dieser lediglich durch das Zusammentreffen der von den einzelnen Tätern gesetzten Bedingungen entstand. In der klaren

---

42) So z. B. Kant S. 575; Schopenhauer S. 23 ff.; Mill 404; Hume 40 ff.; Fichte 14/15.

43) Horn, der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht: „Das Strafrecht läßt in seinen Normen sich zwar von der Macht ethischer Gebote aber nicht von dem Zwange logischer Gesetze bestimmen und bildete daher das Recht den Gedanken einer sittlichen Verantwortlichkeit aus, hat aber den philosophischen Kausalitätsbegriff gänzlich fallen gelassen.

44) Vergl. das Beispiel bei Heimberger § 14 II.

45) Haas S. 15.

Erkenntnis der Unbrauchbarkeit dieser Begriffsbestimmung der Ursache ist heute die Letalitätstheorie allgemein als veraltet aufgegeben.

Ortmann[46]) charakterisiert die Ursache als

> das letzte derjenigen Ereignisse, durch deren successive Mitwirksamkeit das Zustandekommen der konkreten Erscheinung bedingt war.

Diese Auffassung, die das Merkmal der Ursache in ihrem eigenen Wesen sucht, grenzt die Ursache von den Bedingungen nach ihrer zeitlichen Folge ab. Wenn aber auf der dem Erfolg unmittelbar vorgehenden Bedingung das Hauptgewicht ruhen soll, so wird dem zeitlichen Moment eine Bedeutung beigemessen, welche es nicht verdient; die chronologische Reihenfolge kann nicht auf „Art und Grad" der Kausalität von Einfluß sein. Aus der Verschiedenheit der zeitlichen Entfernung einer Bedingung vom Erfolge kann sich keineswegs auch eine Verschiedenheit des Zusammenhangsgrades mit diesem ergeben. Wenn A den B tödlich verletzt und der später hinzukommende C den Tod des B durch einen einzigen Stich in's Herz sofort herbeiführt, so müßte man, den Gedankengängen Ortmanns folgend, die Tätigkeit des C allein als die letzte Erfolgsbedingung ansehen; C hätte also allein den Tod des B verursacht. Zweifellos läßt sich regelmäßig der Erfolg um so leichter erkennen, je näher ihm eine Bedingung steht. Die Konzentration der dem Erfolgseintritt zeitlich nächsten verursachenden Kräfte erscheint auch meist ausgeprägter. Jedoch kann sich auf dieser Tatsache nicht der Grundsatz aufbauen, daß in Bezug auf den Erfolg die das letzte Antecedens darstellende Handlung allein kausal und verantwortlichkeitsbegründend ist und alle vorangegangenen Bedingungen ausschaltet. Ein treffendes Beispiel zur Widerlegung dieser Theorie Ortmanns bringt Hartmann[47]), indem er sagt, daß oft gerade der zuletzt Tätige frei ausgehen, und die Strafe den vor ihm Tätigen treffen müsse, so wenn der früher handelnde A mit voller Berechnung den später handelnden B als sein Werkzeug benutzt habe, der letztere aber keine Vorstellung von seiner eigenen Kausalität hatte und haben konnte. Man könne aber doch dann, so stellt Hartmann weiter fest, den B nicht lediglich mit Rücksicht auf das zeitliche Moment für den eingetretenen Erfolg verantwortlich machen.

Kohler[48]) baut seine metaphysische Kausaltheorie auf einem Beispiel aus der Botanik auf, um schließlich für das Gebiet des Strafrechts die Folgerung zu ziehen, daß

> die causa im Gegensatz zur bloßen Bedingung das die Existenz erregende und darum für Art und Intensität wesentlich bestimmende Element sei.

Wieweit aber mit dieser Begriffsbestimmung zu argumentieren ist, beweist Kohler selbst[49]), indem er es nämlich für die „rationale Urheber-

46) GerSaal Bd. 18 S. 210; Bd. 26 S. 439 ff.

47) Strafrechtliche Abhandlungen Heft 27 S. 18; vergl. auch M. L. Müller S. 17 A. 1.

48) Studien aus dem Strafrecht Bd. 1 1890 S. 83 ff.; vergl. auch Hartmann § 13 b; Traeger S. 95 ff.

49) S. 89 a. a. O.

schaft des Täters“ (gemeint ist die Verantwortlichkeit) gleich sein läßt, ob die Ursache oder nur eine Bedingung zum Erfolg gesetzt wurde. Wenn hierbei nur maßgebend sein soll, ob der Handelnde den auf Naturgesetzen beruhenden, nicht vernunftgemäßen Kausalnexus übersah oder übersehen mußte, so zeigt dies deutlich, daß die Kausaltheorie Kohlers nicht zu einer brauchbaren Identifizierung, sondern schließlich doch nur zu einer Gleichstellung des Ursachen- und Bedingungsbegriffes führt.

Wenn Birkmeyer[50]) die These aufstellt, daß das zwischen Ursache und Bedingung unterscheidende Merkmal in der — im Verhältnis zu den übrigen Bedingungen — größeren objektiven Wirksamkeit der Ursache für den konkreten Erfolg liege, m. a. W., daß Ursache die w i r k s a m s t e Bedingung sei, so ist nicht zu verkennen, daß dieser natürliche Gedanke im Vergleich zu den bisher erörterten Theorien am meisten dem Rechtsempfinden entspricht. Indem Birkmeyer selbst nicht verkennt, daß neben der einen wirksamsten Bedingung auch die übrigen Bedingungen zum Erfolg beitragen, glaubt er, daß es das praktische Bedürfnis erfordere, sich für eine einzige Bedingung als Ursache zu entscheiden; der Natur der Sache entspräche es aber, daß hierfür nur die für den Erfolg wirksamste Bedingung in Frage käme. Notgedrungen muß diese Begriffsbestimmung aber an ihrer Undurchführbarkeit scheitern. Es läßt sich objektiv kein bestimmtes Schema herausschälen, nach dem immer diejenige Handlung gefunden werden könnte, „die im Vergleich mit den übrigen Bedingungen des Erfolges zu diesem überwiegend beigetragen hat“. Mit der Bestimmung des Begriffs „am wirksamsten“, welche fälschlicherweise von Birkmeyer als bekannt vorausgesetzt wird, steht und fällt diese Kausaltheorie; es geht keineswegs an, alle Hoffnungen lediglich „in den gesunden Verstand und praktischen Takt des Richters“ zu setzen, eben weil sich ein objektiver Maßstab für die Wirksamkeit der Bedingungen nicht finden läßt. Aber ganz abgesehen von einer derartigen sich hieraus ergebenden Rechtsunsicherheit kann auch die genaue Durchführung der Theorie Birkmeyers in Fällen, in welchen unbedenklich feststeht, daß der eine von zwei Tätern die im Hinblick auf den Erfolg wirksamste Bedingung gesetzt hat, zu höchst unbilligen Entscheidungen führen. Hierfür folgendes Beispiel: A gibt dem B Gift, das erst nach einigen Tagen eine tödliche Wirkung haben wird. C gibt dem B unabhängig von A ebenfalls Gift, das eine sofortige tödliche Wirkung auslöst; dem C fehlt es jedoch aus irgendeinem Grunde an dem erforderlichen Verschulden. Trotzdem steht außer Zweifel, daß die von ihm gesetzte Bedingung die wirksamste war. Es könnte also weder A noch C bestraft werden.

Nahe verwandt mit der Kausaltheorie Birkmeyers ist die sogen. Uebergewichtstheorie Bindings[51]), welche sagt, daß Ursache die positiven (die dem Erfolg günstigen, zum Erfolg hinstrebenden) in ihrem Uebergewicht über die negativen (die dem Erfolg ungünstigen, vom Erfolg ab-

---

50) Ueber Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, 1895; ferner Hartmann § 9,4; Frank § 1, III 1, a.

51) Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. 1 S. 116 und Bd. 2 S. 492. Frank § 1 III 1 b;

haltenden) Bedingungen sind. „Der Mensch verursacht etwas, sofern er jene Ueberlegenheit der hinwirkenden über die abhaltenden Bedingungen erwirkt“. Unter mehreren dem Erfolg günstigen Bedingungen will Binding die als Ursache ansehen, welche in dem Zeitpunkt eintritt, „in welchem die menschliche Handlung nicht mehr vermag, den Erfolg abhaltende Bedingungen vor dessen Eintritt einzuschieben und das rollende Rad an den Speichen zu halten“[52]). Darf man aber Bedingungen im Hinblick auf einen einheitlichen Erfolg in „positive“ und „negative“ einteilen? Ein Erfolg kann überhaupt nicht auf negativen Bedingungen beruhen; jede Bedingung, sofern sie nur mit dem Erfolg in Beziehung steht, ist und wirkt positiv[53]). Alle Bedingungen in ihrer verschiedenartigen Gestaltung sind dem Erfolg günstig, streben zu ihm hin. Die Frage, wie der Umstand, der das Gleichgewicht zwischen den „positiven“ und „negativen“ Bedingungen aufhebt, im konkreten Falle herauszufinden ist, läßt Binding offen. Wo liegt aber dann die Ursache? Wenn man die ausschlaggebende Bedingung als die Ursache ansprechen will, so wird man schließlich zu demselben Ergebnis wie Ortmann kommen müssen[54]). Mit dieser unmöglichen Auffassung scheitert aber auch die Uebergewichtstheorie, die mehr ein Bild als eine auf die tatsächlichen Verhältnisse anwendbare Formulierung bietet.

Nachdem die Betrachtung und kritische Würdigung der einzelnen Theorien, die sich mehr oder weniger zahlreicher Anhänger erfreuen, überall im wesentlichen zu negativen Resultaten geführt haben, ist nun auf die beiden Anschauungen einzugehen, welche sich in dem seit über hundert Jahren geführten Kampf herauskristallisiert haben, und von denen die eine im Zivilrecht, die andere im Strafrecht herrschend geworden ist.

Die von dem Freiburger Physiologen J. v. Kries[55]) begründete Theorie der adaequaten Verursachung besagt, daß

> Ursachen eines Erfolges diejenigen Bedingungen sind, die nicht bloß im konkreten Falle mitgewirkt haben, sondern eine generelle Eignung zur Herbeiführung solcher Erfolge haben;

Liszt § 29 VII 3; Baumgarten ZStW 37 S. 517 (N. 30); Hartmann II § 6,1; Traeger: Kausalbegriff S. 80 ff.
Gerland § 32 II S. 92 spricht von der sogen. „Balanciertheorie Bindings“.

52) Aehnlich Ortmann, der ja auch ein Hauptgewicht auf die Zeit des Bedingungseintritts legt.

53) Vergl. Hartmann § 20: Unzulässigkeit der strafrechtlichen Verwertungen rein objektiver Wirkungsunterschiede.

54) So auch Liszt § 29 VII III und Gerland § 32 II S. 92.
Auch Merkel S. 103 führt zutreffend gegen Binding aus, daß eine einzelne Bedingung, durch welche die dem Erfolg günstigen Umstände das Uebergewicht über die ihm widerstrebenden erlangen, überhaupt nicht existiere. Für jenes Uebergewicht sei in Wahrheit das Ganze der einem Erfolg günstigen Faktoren in seinem Verhältnis zu dem Ganzen der zu überwindenden Widerstände entscheidend.

55) ZStW IX 528/533 (1889).

m. a. W. eine Handlung ist dann Ursache des Erfolgs, wenn das infrage-stehende Ereignis dem normalen, der allgemeinen menschlichen Erfahrung entsprechenden Kausalverlauf adaequat, angemessen ist[56]).

Diese Theorie, welche die kausale Beziehung eines bestimmten Ereignisses zu einem bestimmten Erfolg nicht nur in der konkreten Verursachung, sondern auch in den abstrakten kausalen Beziehungen sieht[57]), hat für das Gebiet des Strafrechts ihre Schwäche darin, daß sie wegen ihres durchaus subjektiven Standpunktes die rein tatsächliche Frage der objektiven Verursachung mit der rechtlichen Frage der subjektiven Verschuldung verquickt; dies steht außer Zweifel, wenn man im Sinne der Theorie der adaequaten Verursachung die Frage beantwortet, wonach sich die Typizität des Kausalverlaufs bestimmt. Hier wird nämlich angenommen, daß das für den ursächlichen Zusammenhang unterscheidende Merkmal bald die subjektive Berechenbarkeit (vom Standpunkt des Täters), bald die objektive normale Voraussehbarkeit (vom Standpunkt der allgemeinen Erfahrung des Lebens) des Erfolges ist[58]). Verursachung und Schuld sind aber verschiedene Dinge. Während sich das Schuldproblem mit der Frage beschäftigt, ob der Wille des Täters im konkreten Falle sich der Rechtsnorm, dem Willen der Allgemeinheit widersetzt hat (subjektive Beziehung zwischen Tat und Täter), bildet die Kausalitätsnorm das äußere, objektive Band zwischen Willensbetätigung und Erfolg[59]). So erklärt es sich auch nur, daß die Theorie der adaequaten Verursachung im bürgerlichen Recht ohne Bedenken Anwendung finden kann. Man denke nur an die vielen Fälle, in denen für die Schadenshaftung nur eine Schadens*verursachung*, nicht aber eine Schadens*verschuldung* gefordert ist. Hier würde die Anwendung der Bedingungstheorie aber oft zu unbilligen Ergebnissen führen und eine allzu weite Haftung nach sich ziehen. Aus diesem Grunde läßt sich im Zivilrecht die Auffassung v. Kries's wohl vertreten[60]). Im Strafrecht ist aber die Schuld Voraus-

---

56) Von den grundsätzlichen Anhängern dieser Theorie sind zu nennen:
Zivilisten: Crome, Enneccerus, Rümelin u. a. m.
Kriminalisten: Allfeld, Traeger u. a. m.

57) Es sei, so führt v. Kries in seiner Abhandlung über den Begriff der objektiven Möglichkeit im XII. Bd. der Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie S. 225 aus, geradezu das charakteristische Merkmal des gebildeten Rechtsgefühls, das schuldhafte Verhalten nicht nur nach der konkreten Kausalität des Einzelfalles, sondern in verallgemeinernder Betrachtungsweise nach derjenigen Bedeutung zu beurteilen, die es im Zusammenhange der sozialen Erscheinungen besitzt.

58) Vergl. Heimberger § 14 II 2; v. Bar § 2.

59) Vergl. die Gegenüberstellung im römischen Recht:
impulatio facti et impulatio iuris.
Hartmann spricht von „Vorgängen der menschlichen Gedankenwelt" und „Erscheinungen der äußeren Sinnenwelt".
Merkel (S. 71) glaubt, daß die Frage der Schuld von der Verursachung unabhängig sei. Die Erkenntnis der Schuld und ihrer Tragweite beruht aber notwendigerweise auf dem Kausalitätsproblem.

60) Die Zivilsenate des Reichsgerichts haben in ständiger Rechtsprechung sich der Lehre vom adaequaten Kausalzusammenhang angeschlossen, z. vergl. RGZ 34,91; 50,222; 69,59; 78,270; 81,359; 104,143; 105,264/5; 106,14.

setzung zur Strafe. Eben diese „Strukturverschiedenheit“ (Liszt) der beiden Rechtsgebiete bedingt eine verschiedenartige Stellungnahme zu der Frage des Kausalzusammenhangs. Eine scheinbare Ausnahme von dem Grundsatze, daß eine Strafe ohne Schuld nicht verhängt werden kann, bilden die Fälle, in denen durch eine an sich schuldhafte Handlung ein unverschuldet schwerer atypischer Erfolg herbeigeführt wird (die durch einen schweren Erfolg qualifizierten Delikte; z. B. §§ 178, 221, 226, 239, 312, 321/22 StGB u. a. m.). Um Härten dort zu vermeiden, wo der Erfolg eigentlich nur einem reinen Zufall zuzuschreiben ist, glauben manche Schriftsteller, welche grundsätzlich die Theorie von der adaequaten Verursachung nicht angewandt wissen wollen, daß eine zu weitgehende Erfolgshaftung auszuschließen sei[61]). Dieser Ansicht muß aber schon um deswegen die Zustimmung versagt werden, als der Begriff Ursache dann für verschiedene strafgesetzliche Vorschriften in verschiedenem Sinne angewandt werden müßte, was der ratio legis widersprechen würde[62]).

Außerdem beweisen die verschiedenartigen Modifikationen, welche bei den Hauptvertretern der adaequaten Verursachungstheorie Traeger und Rümelin zu finden sind[63]), daß diese Regeln im praktischen Strafrecht keine Anwendung finden können, da sich aus ihnen unlösbare Komplikationen ergeben. Die beiden genannten Schriftsteller bmühen sich in der Erkenntnis der bedenklichen Verschmelzung von Verursachung und Verschuldung vom subjektiven Standpunkt abzuweichen und entfernen sich hierbei sachlich sowie voneinander wie auch von der als Grundlage benutzten Theorie v. Kries's nicht unerheblich.

---

61) Frank § 1 III b (ebenso Radbruch); Gerland § 32III; v. Calker § 7.
Dagegen Liszt § 29 VII 4; Heimberger § 14 II 2 a. E. Letzterer sieht mit Recht darin eine verkappte Anwendung des Verschuldungsprinzips.

62) Das Gesetz, so führt M. E. Mayer S. 147 b zu dieser Frage aus, verlangt überall „schlechthin Verursachung, nicht eine bestimmt geartete“;
so auch Seuffert J. K. V. Bd. 9 S. 126 ff. und Liszt Schm. § 29 a. E.

63) Traeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904 (S. 159 ff).
Rümelin: Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 90 S. 171 (neue Folge Bd. 40) insbesondere S. 188 ff., 216 ff., 22 ff., 260 ff.
Traegers Formulierung geht dahin, daß er es für erforderlich hält, daß die sich als Bedingung des Erfolges erweisende Handlung generell begünstigender Umstand eines Erfolges von der Art des eingetretenen ist, d. h. daß sie die Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht (dagegen Tarnowsky S. 60 und GA 51,327 ff.).
Rümelin fordert, daß die zum Ersatz verpflichtende Handlung den Eintritt des Schadens begünstigte, und will für die Beantwortung der Frage, ob eine solche Begünstigung vorliege, selbst die zur Zeit der Tat für niemanden erkennbare, erst später aufgedeckten Umstände verwerten. Er nennt daher seine Ansicht: die Theorie der adaequaten Verursachung vom Standpunkte der nachträglichen Prognose (dagegen Traeger S. 136 ff. und GA 52,23 ff.).
Beide Schriftsteller führen eine Reihe von Beispielen auf, die zweifellos erhebliche Schwierigkeiten bieten; die vorgebrachten Gründe wie auch teilweise die vorgeschlagenen Lösungen sind aber wenig überzeugend und muten sogar oft willkürlich an.
Aehnlich komplizierte Abweichungen wie Traeger und Rümelin machen u. a. Enneccerus II § 11; Fr. Leonhard, Allgem. Schuldrecht S. 166 ff.; v. Hippel, Strfrl. II 143/49.

Die im Strafrecht weitaus vorherrschende Bedingungstheorie[64]) lehrt, daß

> eine Handlung dann Ursache im Rechtssinn ist, wenn der Erfolg ohne diese Handlung nicht eingetreten wäre;

m. a. W., es wird verlangt, daß die Handlung des Täters sich unter denjenigen Faktoren befunden hat, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist (condicio sine qua non)[65]). Eine Ursache hört nicht deshalb auf, eine solche zu sein, weil außer ihr noch eine andere Ursache zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen hat, selbst wenn diese als die „überwiegende Bedingung", als „Hauptursache" erscheint[66]). Nicht ganz korrekt ist es, alle Bedingungen des Erfolges in ihrer ursächlichen Bedeutung als „gleichwertig" anzusehen[67]), denn man kann nicht schlechthin von dem Gesichtspunkte aus, daß eine objektive Scheidung unter den Bedingungen unmöglich ist, von einer Aequivalenz der Bedingungen sprechen. Wenn ein Hieb, ein Schlag und ein Stoß zu dem strafbaren Erfolge geführt haben, so kann nicht jede der wirkenden Einzelkräfte ohne Zutun der beiden Mitursachen dem Erfolge gleichgesetzt werden. Deshalb erscheint es gerade zur wesentlichen Abgrenzung zu der philosophischen Begriffsbestimmung ratsam, eine „Gleichnotwendigkeit" der Bedingungen anzunehmen, um dem eventuellen Irrtum entgegenzutreten, daß der Beitrag einer jeden Bedingung zum Erfolg „gleichwertig" sei.

---

64) Begründet von dem früheren Reichsgerichtsrat v. Buri, vergl. Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuche 1894 (S. 476 ff.), ferner GerSaal Bd. 49. Vertreten von den Straffenaten des Reichsgerichts und Reichsmilitärgerichts. Zu vergl.: RGSt 1,373; 5,29; 6,249; 7,332; 9,148; 15,151; 19,141; 27,80; 34,91; 44,230; 54,349; 56,348 (nicht ganz konsequent, da hier von überwiegenden Bedingungen gesprochen wird); 57,148 (nur vorübergehend abschwächend); 58,130 (366); 59,110; 61,318; 63,392; 64,316 (370); Rspr. 3,641; RMG 8,274; 13,36 (215); 18,55; 20,236.
Ferner Liszt, Finger, Heimberger, Beling, Graf zu Dohna u. a. m.
Baumgarten, Bemerkungen zu Bindings Normen i. ZSW 37,517: „nur lebensfremde Schulweisheit kann die Praktikabilität der Bedingungstheorie bestreiten". Gewisse Einschränkungen erfährt die Bedingungstheorie durch Frank § 1 III (s. u.) und v. Calker 22. Eine Beschränkung zur Bedingungstheorie bringt die besonders in der Neuzeit viel beachtete Relevanztheorie (Mezger § 15,122), welche auf dem Standpunkt steht, daß selbst nach Feststellung der Kausalität zwischen Handlung und Erfolg der Täter nur dann für den Erfolg bestraft werden kann, wenn der Zusammenhang relevant, d. h. rechtlich erheblich ist. Begründet wird diese Auffassung mit der Behauptung, daß die Strafbarkeit in Wahrheit nicht nur von zwei Voraussetzungen (erstens: Kausalzusammenhang zwischen Willensakt und Erfolg, zweitens: Schuld des Täters) abhängt, sondern als drittes Merkmal noch die rechtliche Relevanz des Kausalzusammenhangs zwischen Willen und Erfolg hinzukomme. Der § 21 des Entwurfes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Antrages Kahl enthielt eine sehr starke Anlehnung an diese Relevanztheorie.

65) Die Bezeichnung „Bedingungstheorie" wird vielfach für nicht empfehlenswert gehalten, da schließlich alle Kausaltheorien „Bedingungstheorien" seien. Die Bezeichnung muß aber mehr als Schlagwort aufgefaßt werden.

66) RGSt 56,348.

67) So Finger und Gerland.

Daß nicht jeder einzelne vor dem Erfolg liegende Umstand für die Frage der Kausalität von Bedeutung ist, dürfte selbstverständlich sein. So bleibt z. B. außer Betracht, daß der Büchsenmacher B den Revolver des A, mit welchem B den C erschießt, vorher gereinigt hat. Dieser unbeachtliche Umstand berührt die strafbare Handlung des A in keiner Weise, es sei denn, daß man aus der Hingabe des Revolvers zur Reinigung u. U. die „Ueberlegung" des § 211 StGB konstruieren kann. Damit wäre aber seitens des Büchsenmachers B zu dem juristisch entscheidenden Erfolg noch keine Bedingung gesetzt.

Der Haupteinwand, den man gegen die Bedingungstheorie erhebt, ist nicht durchschlagend. Man sagt nämlich, daß die Gleichsetzung von Ursache und Bedingung einen regressus in infinitum bedeute und somit den Bereich der kriminellen Zurechnung ins Ungemessene ausdehne. Dem kann entgegengehalten werden, daß sich der Begriff der Verursachung nicht mit dem der strafrechtlichen Zurechnung deckt, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit außer dem objektiven Ursachenzusammenhang zwischen Willensbetätigung und Erfolg ein subjektives Verschulden des Täters voraussetzt[68]).

Aus der Begriffsbestimmung der Ursache nach der Bedingungstheorie kann auch für alle drei Fälle der Nebentäterschaft grundsätzlich gesagt werden, daß jeder der zwei oder mehreren Nebentäter für den Erfolg notwendige Bedingungen setzt, und zwar dergestalt, daß mit ihrem Wegfall auch der Erfolg entfallen müßte. Die Nebentäter sind dann Mitverursacher, die Handlung eines jeden Mitursache. Gerade für die Nebentäterschaft bedarf es der besonderen Hervorhebung, daß das Wie, Wo und Wann des Erfolges den Kausalzusammenhang bestimmen. Der Lokomotivführer A, der während der Fahrt den Heizer B vorsätzlich tötet, kann den ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Tat und dem Tode des B nicht damit in Abrede stellen, daß er erklärt, der B wäre einige Minuten nach seiner Tat sowieso umgekommen, da der Zug infolge eines Anschlages des C kurz darauf von einer Brücke in den Fluß hinabgestürzt sei und außer ihm, dem Lokomotivführer, alle auf der Lokomotive befindlichen Personen in den Fluten ertrunken seien. Die Tat des A mag das Leben des B vielleicht auch nur um wenige Minuten verkürzt haben. Hingegen hätte sich der hypothetische Verlauf des Erfolges nicht in der Weise und zu dieser Zeit abgewickelt. Strafrechtlich bedeutet die Handlung des A die Erfüllung des Begriffes „töten".

Im Zusammenhange mit der allgemeinen Begriffsbestimmung der Ursache ist vielfach auch gesondert zur Frage der Kausalität der Unterlassung Stellung genommen worden. So leugnen viele Schriftsteller die Existenz einer Kausalität der Unterlassung, indem sie sagen, daß nur eine Veränderung in der Außenwelt kausal sein könne, und nur das positive Tun, nicht die Unterlassung stelle eine solche Veränderung dar. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Unterlassung tatsächlich nicht als Veränderung in der Außenwelt konstruiert werden kann[69]), auf alle Fälle

68) Vergl. oben S. 32 Anm. 59 und RGSt 29,218.

69) Vergl. hierzu Heimberger § 16,4.

läßt sich selbst bei Verneinung dieser Frage nicht die Unmöglichkeit der Kausalität der Unterlassung hieraus folgern. Denn mit Frank[70]) läßt sich ohne Bedenken sagen, daß nicht nur das positive Geschehen, sondern auch alles dasjenige für die Verursachung des Erfolges in Frage kommt, „bei dessen als möglich gedachten Anderssein der Erfolg nicht eingetreten wäre“.

Um die Hälfte des 19. Jahrhunderts begann sich unter einem gewissen Druck des Rechtsgefühls innerhalb der Kausalitätslehren eine Lehre zu entwickeln, die von da an einen nicht geringen Anteil an der über den Begriff der Ursache herrschenden Unklarheit und Verworrenheit hat: die Lehre von der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs[71]). Leider muß man die Feststellung machen, daß auch heute noch Schriftsteller mit unentwegter Zähigkeit sich an diesen irreführenden und in sich schon widerspruchsvollen Begriff klammern, ohne zu erkennen, daß, wie Igel[72]) durchaus zutreffend ausführt, die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs an sich eine contradictio in adiecto ist, da entweder ein Kausalzusammenhang vorhanden ist oder fehlt, die Annahme eines stückweisen Bestehens desselben aber eine Widersinnigkeit in größtem Ausmaße darstellt.

Die Vertreter dieser Lehre nehmen an, daß in den Fällen, in welchen sich zwischen die Willensbetätigung und den Erfolg die vorsätzliche oder auch fahrlässige, freie und selbständige Handlung eines strafrechtlich verantwortlichen Menschen oder ein bestimmtes sonstiges unerwartetes und außergewöhnliches Ereignis einschiebe, der Kausalzusammenhang unterbrochen werde. Der letztere Fall ist an sich für die Nebentäterschaft von keiner Bedeutung, da unter „sonstigen Ereignissen“ nicht menschliche Handlungen zu verstehen sind. Ein typischer Fall hierfür ist das von Heimberger[73]) gebildete Beispiel: A liegt nachts, von B tödlich verwundet, in seinem Wohnhaus; der Eintritt des Todes ist in kurzer Zeit zu erwarten. Nun schlägt der Blitz ein und tötet den Verwundeten wie alle anderen Bewohner des Hauses. Der Blitz wird also als ein derartiges Ereignis angesprochen, welches einer neuen, selbständig zum Erfolg hinstrebenden Kausalreihe angehören, und durch welches eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges herbeigeführt sein soll.

Derlei Fälle stehen aber in keinem Zusammenhange mit dem Thema dieser Arbeit und bedürfen somit keiner weiteren Ausführung.

Es verbleibt also nur noch der Fall, in welchem mehrere Täter handeln. Es sei hierfür wieder ein bei Heimberger a. a. O. gebildetes

---

70) Frank § 1 IV; R. Schmidt § 32; RGSt 63,392; vergl. ferner Nationalsozialistisches Strafrecht S. 132/33.

71) Vergl. Gerland § 33; Heimberger § 15; Hartmann § 28,29 (S. 93 ff.); Pomp i. d. Strafrechtlichen Abhandlungen Heft 134 S. 52 ff.; Köhler i. JW. 1927 S. 2804; Zeiler i. JW. 1929 S. 235; Kern i. JW. 1930 S. 2962. Nicht ganz mit Unrecht hat man einmal gesagt, daß die „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ eine verkappte Stellungnahme zu dem Kern des ganzen Kausalproblems enthalte, und somit in ihrem Wesen das Kausalproblem selber sei.

72) v. Igel § 3 S. 20.

73) § 15,3 S. 37.

Beispiel gegeben. Der Wildschütze A hat den Jäger durch einen Schuß verletzt und im Walde liegen lassen. Dort findet ihn der Wildschütze B und tötet ihn durch einen Messerstich in's Herz. Man sagt nun, daß nicht die Handlung des A, sondern die des B für den Erfolg kausal sei, da B in dem Augenblick, als er seine Tätigkeit zu entfalten begonnen habe, das von A geschaffene Kausalband abgerissen habe. Nimmt man nun an, daß A und B vorsätzlich handelnde Nebentäter sind, so muß man mit der Bedingungstheorie feststellen, daß sowohl die Handlung des A wie auch die des B condicio sine qua non ist, da keine der beiden Handlungen hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Erfolg entfiele. Es besteht also auch Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Ersttäters und dem eingetretenen Erfolg. Diesen Kausalzusammenhang leugnen aber nun die Vertreter der Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs mit dem von ihnen aufgestellten Grundsatz ab, daß die freie und vorsätzliche Tat eines Zurechnungsfähigen rechtlich stets den Eintritt einer neuen, selbständigen Kausalreihe bedeute, welche die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen der ersten Willensbetätigung und dem eingetretenen Erfolg ausschließe. Die Berechtigung dieses Satzes glaubt man allgemein aus der eigenartigen Ausgestaltung des § 48 StGB herleiten zu können, indem man von dem Standpunkt der Bedingungstheorie aus sagt, daß der Anstifter genau so wie der Angestiftete den Erfolg verursache. Sowohl die Handlung des Anstifters als auch die des angestifteten Täters seien für den Erfolg condicio sine qua non. Da aber der Gesetzgeber die beiden Handlungen nicht gleich behandele, müsse man bei dem Anstifter den Kausalzusammenhang zwischen der Willensbetätigung und dem ausstehenden Erfolg in dem Augenblick als abgebrochen ansehen, in welchem der Haupttäter vorsätzlich handelnd in Erscheinung trete. Demzufolge müsse man aber auch in anderen Fällen durch das willensfreie und selbständige Eingreifen einer menschlichen Tätigkeit die von dem zuerst Handelnden noch laufende Kausalkette als unterbrochen ansehen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der § 48 StGB n u r die Anstiftung als solche behandeln und in Wahrheit das allgemeine Kausalproblem gar nicht berühren will. Aus der Existenz des § 48 StGB lassen sich keine Rückschlüsse auf die Begriffsbestimmung der Verursachung ziehen. Lediglich ganz nüchterne Erwägungen führen zu der selbstverständlichen Notwendigkeit einer besonderen Regelung der Anstiftung, da der Begriff „Täter“ im geltenden Strafrecht sehr eng gefaßt ist. Wie bereits eingangs dieser Arbeit festgestellt wurde, knüpft die strafrechtliche Praxis stets an eine Handlung an, unter welcher die eine Veränderung in der Außenwelt nach sich ziehende Betätigung eines menschlichen Willens zu verstehen ist; m. a. W. die Täterschaft erfordert die Verwirklichung des strafbaren Tatbestands durch eigene Tätigkeit. Wenn nun jemand einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt, d. h. in ihm den Entschluß zu einem bestimmten Delikt wachruft, so wird diese Tätigkeit von dem engumgrenzten Täterbegriff nicht umfaßt. Da somit die Strafbarkeit des Anstifters notwendigerweise und nicht „eigentümlicherweise“ in einer besonderen Vorschrift normiert werden mußte,

hat der Gesetzgeber den § 48 StGB geschaffen. Wenn man diese Erwägungen bei der Betrachtung des § 48 StGB zugrundelegt, kann man dem Gesetz gar nicht eine bewußte Billigung der Lehre von der sogenannten Unterbrechung des Kausalzusammenhanges unterschieben[74]).

Lange Zeit war es auch die allgemeine Meinung und ständige Auffassung des Reichsgerichts, daß der Kausalzusammenhang durch eine vorsätzliche, nicht durch eine fahrlässige Handlung unterbrochen werde. In der hierfür grundlegenden Entscheidung im 19. Bd. S. 141 ff.[75]) hat das Reichsgericht inhaltlich folgende Ausführungen gemacht: Die Sprüche der Geschworenen hatten festgestellt, daß der Tod der Witwe H. objektiv durch vorsätzliche Gewalthandlungen der Angeklagten D., Pl. und T., als diese von der Witwe H. auf frischer Tat betroffen waren, verursacht worden sei, und daß in subjektiver Hinsicht — abgesehen von dem auf Beseitigung eines Hindernisses usw., bezw. auf Schutz im Besitz des Gestohlenen gerichteten Dolus — D. und Pl. mit dem Vorsatz zu töten gehandelt hätten, dem T. aber nur der Vorsatz der Gewaltübung beigewohnt habe. Ob zwischen den drei Angeklagten ein „Mittäterschaftsverhältnis im eigentlichen Sinne" vorlag, war von den Geschworenen nicht besonders festgestellt worden. Mit Recht mißt das Reichsgericht diesem Mangel der Feststellung keine Bedeutung bei, indem es die rechtliche Bedeutung der tatsächlich getroffenen Feststellung der Geschworenen nicht verkennt, m. a. W. es wird — vielleicht nur unbewußt[76]) — anerkannt, daß die drei Angeklagten, wenn nicht Mittäter so doch mindestens Nebentäter sind. Hierzu wird wörtlich ausgeführt: „Ginge gemäß des strafrechtlichen Kausalitätsbegriffes die Feststellung nur dahin, daß der Tod der H. zur Zeit, als er eintrat, nicht eingetreten sein würde, wenn nicht jeder einzelne der drei Täter das getan hätte, was gegen ihn für bewiesen erachtet worden ist, so würde vom Standpunkte der Denkgesetze nichts Widersprechendes in der Behauptung liegen, eine bestimmte Wirkung sei das gleichzeitige Ergebnis mehrerer zusammenwirkender Ursachen in der Art, daß sie, als sie eintrat, sich nicht begeben haben würde, wenn eine der nebeneinander wirkenden Ursachen gefehlt hätte. Auch das positive Recht hat nirgends die Möglichkeit eines solchen Sachverhalts verneint. Im § 227 Abs. 2 StGB ist dieselbe sogar anerkannt; das Gesetz spricht dort von dem Falle, wenn der Tod oder die schwere Körperverletzung einer Person ihre objektive Ursache in dem Zusammentreffen mehrerer, von verschiedenen Personen zugefügter Verwundungen gehabt hat". Das Reichsgericht glaubt nun den Feststellungen der Geschworenen entnehmen zu müssen, daß nicht erst das Zusammentreffen der Tätigkeit der Angeklagten gegen die H. deren Tod herbeigeführt hat, sondern daß die Tätigkeit jedes einzelnen der Angeklagten für sich allein schon eine genügende Ursache des Todes gewesen ist, sodaß es, um den Tod zu bewirken, der

74) So auch Schacht S. 27: „Der § 48 StGB ist nur als eine Konsequenz aus den vulgären Vorstellungen, welche der Teilnahmelehre zugrundeliegen, existenzberechtigt".

75) Vergl. hierzu die eingehende Kritik Zeilers in ZStW 27,493 ff.; ferner RG i. JW. 1920 S. 922; GA 14 S. 533.

76) So auch RGSt 20,54.

Tätigkeit der beiden anderen nicht bedurfte. Indem das Reichsgericht die schlußfolgernde Entscheidung auf diese an sich recht zweifelhafte Feststellung aus Rechtsgründen offen lassen zu müssen glaubt, führt es weiterhin aus, daß es freilich richtig sei, und zwar aus Rechtsgründen, daß derjenige, welcher einen anderen vorsätzlich und tödlich verwundete, nicht einer vollendeten, sondern nur einer versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig sein könne, wenn durch die hierauf folgende Tat eines (jedoch nicht in Mittäterschaft handelnden) zweiten der Tod des Verwundeten beschleunigt worden sei. Denn der wirklich eingetretene Tod hätte dann seine Ursache nicht in der Handlung des ersten, sondern in der des zweiten Täters. Hierin ist bewußt zum Ausdruck gebracht, daß die Handlung des zweiten Täters in Bezug auf den Erfolg eine völlig neue Kausalreihe eröffne und den Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Ersttäters und dem Erfolge unterbreche. Wie aber das Reichsgericht in derselben Entscheidung mit weit zutreffenderer Begründung ausführen kann, daß daraus, daß schon eine Ursache für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges genügende Wirksamkeit entfaltet, nicht folgt, daß daneben eine hierzu ebenfalls ausreichend starke Ursache nicht gleichfalls in Wirksamkeit getreten sein könnte, ist völlig unverständlich. Denn während auf der einen Seite eindeutig die Möglichkeit der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs anerkannt wird, wird sie auf der anderen Seite ebenso eindeutig abgelehnt.

Nachdem das Reichsgericht sich lange Zeit hindurch die Lehre von der sogenannten Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zu eigen gemacht hatte, hat es in der wichtigen Entscheidung im 61. Bd. S. 319 endgültig den Standpunkt eingenommen, daß

> eine Ursache nicht deshalb aufhört, eine solche zu sein, weil außer ihr noch andere Ursachen mehr oder weniger zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben.

Dieser Entscheidung lag die Frage zugrunde, ob die Inhaber einer Fabrik, die ohne baupolizeiliche Genehmigung eine in hohem Maße feuergefährliche Wohnung in das Dachgeschoß eines Fabrikgebäudes haben einbauen lassen, wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden können, wenn die Insassen dieser Wohnung durch einen auf nicht aufgeklärte Weise entstandenen Brand des Gebäudes um's Leben kommen. Das Reichsgericht kam unter folgenden Erwägungen zur Bejahung dieser Frage: Das Verhalten der angeklagten Fabrikinhaber, nämlich der Einbau und das Beziehenlassen der Dachwohnung, die baupolizeilich nicht genehmigt war und wegen ihrer Feuergefährlichkeit niemals hätte genehmigt werden können, ist hiernach nicht hinwegzudenken, ohne daß dadurch auch der rechtswidrige Erfolg entfiele. Dieses Verhalten der Angeklagten ist als Ursache dieses Erfolges im Sinne der Bedingungstheorie anzusehen[77]). Es kann nicht von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gesprochen werden unter dem Gesichtspunkt, daß die Familie M. trotz der erkannten Gefahr auf eigenes Risiko in dem gefährdeten Hause wohnen geblieben ist,

---

77) RGSt 54,349; 56,343 (348).
Der bauliche Zustand des Gebäudes schloß jede Möglichkeit einer Rettung aus.

auch nicht unter dem weiteren Gesichtspunkt, daß nach der Beweisaufnahme die Entstehung des Brandes durch eine fahrlässige oder sogar vorsätzliche Handlung eines Dritten nicht ausgeschlossen ist. Durch derartige Handlungen werden nicht Zwischenursachen gesetzt, ohne die der rechtswidrige Erfolg entfällt. Die Ursache, welche die Angeklagten für den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges gesetzt haben, bestand in der Schaffung einer gefahrdrohenden Lage für die Bewohner des Dachgeschosses, die im Falle der Entstehung eines Brandes ihre Rettung aus der Feuersgefahr ausschloß. Durch den Brand allein ohne Mitwirken der von den Angeklagten gesetzten Ursachen, würde der Tod der Familie M. nicht herbeigeführt worden sein. Dabei ist also für die Verurteilung der angeklagten Fabrikinhaber gleichgültig, auf welche Weise der Brand entstanden ist, ob durch Zufall oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat[78]), findet die Anwendung dieses weitgehenden Ursachenbegriffes auf strafrechtliche Tatbestände ihre Ausgleichung gegen zu große Härte in dem subjektiven Erfordernisse der Vorhersehbarkeit des Erfolges.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts hat in der Literatur eine lebhafte und vielfach verschiedene Erörterung gefunden. Während sie von Mezger[79]) als eine „bahnbrechende Durchführung einer logisch einwandfreien Kausalbetrachtung im Strafrecht" bezeichnet wird, hat sie insbesondere durch Köhler[80]) eine scharfe Ablehnung erfahren. Köhler kleidet die vom Reichsgericht vertretene Meinung in die Worte: „Wenn bei einem Brandunglück Menschen umgekommen sind, und ihr Tod ohne die fehlerhafte Anlage des Baues nicht eingetreten wäre, so wird ein fahrlässig handelnder Bauherr oder Baumeister nicht von der Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung dadurch frei, daß der Brand von einem Dritten vorsätzlich gelegt wird, der dabei mit Tötungsvorsatz handelt". Er glaubt nun, daß diese Auffassung zur Folge habe, „daß derjenige, der einen Fallschirm konstruiert, dessen nicht unbedingte Zuverlässigkeit ihm und dem Piloten nicht unverborgen bleibt, wegen vorsätzlicher Tötung zu strafen wäre, wenn der Pilot den Sprung gleichwohl wagen will, aber dabei tödlich abstürzt". Ebenso müsse auch dann die Beihilfe zum Selbstmord als vorsätzliche Tötung bestraft werden. Schließlich habe die reichsgerichtliche Ansicht auch zur Folge, „daß der Büchsenmacher wegen fahrlässiger Tötung zu strafen wäre, da er voraussehen müßte, daß ein von ihm verkaufter Revolver mutmaßlich im Verlaufe seines Gebrauches durch den Käufer nicht nur zu Notwehrhandlungen, sondern gelegentlich auch zu einer vorsätzlichen Tötung Verwendung finden könne". Die von Köhler gezogenen Schlüsse finden aber aus der von ihm angegriffenen reichsgerichtlichen Entscheidung keine Rechtfertigung, wie dies insbesondere Zeiler[81]), der sich vornehmlich als Angehöriger des Reichsgerichtssenates, der diese Entscheidung gefällt hat, zu einer Erwiderung gegen die Angriffe

78) RGSt 29,218; 56,343 (348).
79) RG Festausgabe 1929 S. 18/19.
80) i. JW. 1927, 2804/5.
81) ZStrW 49,235 ff.

Köhlers veranlaßt sah, nachweist. In den beiden erstgenannten Fällen von „vorsätzlicher" Tötung zu sprechen, wie dies Köhler tut, stellt tatsächlich einen groben Verstoß gegen die einfachsten Vorsatzregeln dar. Wie man aber auf Grund der besprochenen Entscheidung des Reichsgerichts zu einer solchen Annahme kommen kann, ist nicht ersichtlich. Der letztgenannte, dritte Fall kann allerdings in seiner konkreten Gestaltung wohl richtig beurteilt sein. Man denke sich nur, daß dem Büchsenmacher genauestens bekannt ist, daß der Käufer des Revolvers ein rauflustiger Bursche ist, dem eine Waffe stets locker in der Tasche sitzt. Eine Verallgemeinerung dieses Falles erscheint aber absurd.

Ebenso behandelt das Reichsgericht, nachdem es in der Zwischenzeit wieder etwas wankelmütig geworden war[82]), im 64. Bd. S. 316 und 370 ff. noch eingehender die Frage, ob für den ursächlichen Zusammenhang auf die Vorbedingungen einer Bedingung zurückgegriffen werden darf, die frei und bewußt auf die Herbeiführung des Erfolges gerichtet war.

Der erstgenannten Entscheidung, in welcher unter eindeutiger und klarer Ablehnung der Unterbrechungslehre sämtliche zwischenzeitlich wieder aufgetretenen Bedenken endgültig ausgeräumt werden, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die einundzwanzig Jahre alte unverheiratete Tochter der Angeklagten kam in der elterlichen Wohnung nieder. Sie tötete ihr lebensfähiges Kind gleich nach der Geburt durch Erdrosseln, angeblich in der Furcht, ihr Vater werde sie samt dem Kinde verstoßen. Die Angeklagte war, während die Schwangerschaft der Tochter nach außen hin verheimlicht und abgeleugnet wurde, über deren Zustand seit mehreren Wochen unterrichtet. Sie hielt sich am Tage der Niederkunft ihrer Tochter in der Wohnung auf und erkannte die Anzeichen der herannahenden und der eingetretenen Geburt. Insbesondere nahm sie durch den Geburtsvorgang blutbefleckte Wäschestücke aus dem Bett weg, in welchem die Tochter geboren hatte. Dann aber entfernte sie sich auf die Dauer einer Stunde aus den Wohnräumen; sie ging in den Stall, um das Vieh zu besorgen. In ihrer Abwesenheit vollbrachte die sich selbst überlassene Tochter die geschilderte Tat.

Das erstinstanzliche Urteil des Schwurgerichts hatte auf eine Bestrafung der Tochter nach § 217 StGB und der Angeklagten nach § 222 StGB mit der Begründung erkannt, daß das Verhalten der Angeklagten, die ungenügende Betreuung der Kindsmörderin eine Rechtspflichtverletzung darstelle[83]) und für den Tod des Kindes kausal sei. Die Revision der Angeklagten gegen diese Begründung stützte sich in der Hauptsache auf den Einwand, daß die vorsätzliche Tötungshandlung der Tochter eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verhalten der Angeklagten und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolg bewirkt habe. Dieser Ansicht der Revision trat das Reichsgericht mit Recht wie

82) vergl. hierzu JW 1930, 2962 und 1931, 940.

83) §§ 1601, 1705 BGB.

folgt entgegen: Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Angeklagten, ihrem Weggang aus den Wohnräumen unter Zurücklassung der hilfebedürftigen Tochter in innerlich und äußerlich hilfloser Verfassung und dem Tode des neugeborenen Kindes sei durch die Feststellung nachgewiesen, daß die Tochter den Angriff auf das Leben des Kindes nicht unternommen hätte, wenn die Angeklagte bei ihr geblieben wäre und ihr Hilfe durch Zuspruch und Handreichung gewährt hätte. Die erneute Prüfung bestätige die Folgerichtigkeit und Unentbehrlichkeit der vom Reichsgericht in den Entscheidungen 1,373; 6,249; 29,218; 34,91(93); 56,343; 58,366(368); 61,318(320); 63,382(387) aufgestellten Grundsätze, deren Endergebnis nunmehr die Feststellung sei, daß es eine Unterbrechung eines einmal bestehenden Kausalzusammenhangs nicht gäbe.

In diesem Zusammenhange setzt sich das Reichsgericht auch erstmalig mit der von Frank[84]) vertretenen Theorie des sogen. Regreßverbots auseinander, die an sich wenig von der Lehre der sogen. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs abweicht.

Frank glaubt nämlich, daß die Bedingungstheorie u. a. bei psychisch vermittelter Kausalität, die nur als Teilnahme strafbar sei, eine Einschränkung in dem Sinne erfahren müsse, daß keine Ursachen diejenigen Vorbedingungen einer Bedingung seien, die frei und bewußt (vorsätzlich und schuldhaft) auf Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges gerichtet war.

Soweit Frank seine Theorie unter Zuhilfenahme einer gewissen „Gefühlsinterpretation" auf § 48 StGB stützt, vertritt das Reichsgericht die oben bereits niedergelegte Ansicht, daß diese Vorschrift einzig und allein die Anstiftung behandeln und in Wahrheit das allgemeine Kausalproblem gar nicht berühren will. Soweit Frank die Unentbehrlichkeit des Regreßverbots durch „ungerechte Ergebnisse" einiger von ihm gebildeter praktischer Fälle zu erläutern sucht, führt das Reichsgericht zutreffend aus, daß die Vorkehrung des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit nicht die gebührende Berücksichtigung fände und vielfach Ereignisse von seltener und sonderbarer Art als Beispiele verwertet würden. Das Leben weise demgegenüber einfach gestaltete Ereignisse, die immer wieder aus den gesellschaftlichen Zuständen und den menschlichen Trieben erwachsen würden, in überreicher Zahl auf. An ihnen könne die Brauchbarkeit der Lehre Franks zuverlässiger erprobt und festgestellt werden, daß sie der Rechtsprechung hinderlich sei.

Was gerade das Regreßverbot angeht, so vermögen die Gründe der oben genannten zweiten Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 64 S. 370, welche rechtlich betrachtet etwas tiefer in die Materie eindringen, noch mehr zu überzeugen[85]).

---

84) Frank § 1 III 2a; übereinstimmend Liszt § 29; Köhler i. JW 1927 S. 2804; Horn i. GerSaal 53,56 u. 54,321 und Klee i. GA 67,100.
Vergl. ferner v. Hippel i. JW 1931 Heft 14.
Zutreffende Ausführungen gegen die Ansicht Franks bringt Blochwitz S. 21 ff.

85) Durch einen Hinweis auf die trefflichen Ausführungen v. Hippels zu dieser Ent-

Nachdem die Rechtsprechung somit endgültig mit dem Dogma von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gebrochen hat und auch die vorherrschende Meinung der Schriftsteller[86]) nunmehr mit Recht den Standpunkt vertritt, daß in keinem Falle der einmal bestehende Kausalzusammenhang unterbrochen werden kann, darf man, die Bedingungstheorie zugrundelegend, die Feststellung treffen, daß an dem Bedingungscharakter sämtlicher auf den Erfolg gerichteter Handlungen von Nebentätern, gleich unter welche der drei Arten im konkreten Falle sie unterzuordnen sind, nicht gezweifelt werden kann, und keine nachfolgende Tätigkeit eines Nebentäters rechtlich den Eintritt einer neuen, selbständigen Kausalreihe bedeutet.

scheidung i. JW 1931, 941 erübrigt sich eine weitere Betrachtung der dort wiedergegebenen Gründe.

86) Vergl. insbes. Liszt § 29 V, wo er den in den früheren Auflagen seines Lehrbuches vertretenen Standpunkt, der eine Hauptwurzel dieser Irrlehre gewesen ist, als „methodisch wirre, ganz falsche Betrachtungsweise" aufgibt.

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1910 wurde ich, Hans Müller, in Frankfurt (Main) als Sohn des Oberpostinspektors Amandus Müller und dessen Ehefrau Emilie Müller geb. Weber geboren.

Im Jahre 1913 wurde mein Vater nach Montabaur (Westerwald) versetzt, woselbst ich eineinhalb Jahre die Volksschule besuchte. Mit der Rückversetzung meines Vaters Ende des Jahres 1918 kam ich in die zweite Vorschulklasse des staatl. Kaiser Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt (Main) und bestand dort im Jahre 1929 meine Reifeprüfung. Ich wandte mich alsdann dem rechtswissenschaftlichen Studium zu und studierte die ersten drei Semester an der Universität Tübingen. Die restlichen vier Semester verbrachte ich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt (Main). Am 7. April 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 12. Mai 1933 zum Referendar ernannt. Nachdem ich während des ersten halben Jahres meines Vorbereitungsdienstes gastweise in den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel übernommen worden war, bin ich nunmehr zu meiner weiteren Ausbildung im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt (Main) tätig.

Die vorliegende Arbeit, zurückgehend auf Anregungen meines verehrten, mittlerweilen verstorbenen Strafrechtslehrers Prof. Dr. J. Heimberger, nahm ich im Anschluß an die beendete erste juristische Staatsprüfung in Angriff.